Die Strafbarkeit bei Verletzung der Luftschutzpflicht.

Abhandlung

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Günter Schroembgens
Gerichtsreferendar in Kleve.

Kleve 1938 / Druck von Fr. Boss Wwe., K.G., Kleve

Die Strafbarkeit bei Verletzung der Luftschutzpflicht.

Abhandlung

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Günter Schroembgens
Gerichtsreferendar in Kleve.

Kleve 1938 / Druck von Fr. Boss Wwe., K.G., Kleve

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. v. Weber und Dr. Graf zu Dohna.

Gliederung

1. Kapitel

Die Rechtsnatur des Luftschutzgesetzes und der Strafandrohungen und die sich hieraus ergebenden Folgerungen.

a) Das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35 ist ein Verwaltungsgesetz. Inhalt und Zweck lassen keinen Zweifel hierüber aufkommen. Es bestimmt, daß „der Luftschutz Aufgabe des Reiches“ ist (§ 1 I) und unterwirft alle Deutschen und diejenigen Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt und Vermögen haben, der Luftschutzpflicht (§§ 2 und 3). Ferner regelt es in den §§ 4 ff und den 3 Durchführungsverordnungen vom 4. 5. 1937 Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht, bestimmt also m. a. W., durch welche Maßnahmen der Schutz der Volksgenossen vor den Gefahren des Luftkrieges durchgeführt und damit der Bestand des Volkes und des Staates im Hinblick auf die Luftgefahr gesichert werden soll. Wenn öffentliche Staatsverwaltung ein dauerndes planmäßiges Handeln der Dienststellen des Staates zur Erreichung seiner Zwecke unter Anwendung von Hoheitsgewalt ist [1]), dann dient das Luftschutzgesetz der öffentlichen Staatsverwaltung. Sein Inhalt ist dem öffentlichen Recht, und zwar dem Verwaltungsrecht zuzurechnen, denn es regelt öffentliche Zwecke des Gemeinwesens auf Grund des allgemeinen Gewaltverhältnisses, das „den Staat mit den Menschen seines Bereiches verbindet.“ [2])

Zur Sicherung der Durchführung seiner Ziele bestimmt nun das Luftschutzgesetz in § 9 Abs. 1, daß „mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150.-- RM. bestraft“ wird, „wer den Bestimmungen der §§ 2 oder 8 des Luftschutzgesetzes oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt“, während § 9 Abs. 2 bei Verletzung des § 7 Luftschutzgesetz und bei wiederholter Nichtbeachtung der §§ 2 und 8 Gefängnis oder Geldstrafe androht. Endlich bedroht § 10 Luft-

[1]) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Auflage 1924, Bd. 1, S. 1; vgl. auch Frank, Deutsches Verwaltungsrecht 1937, S. 129 und von Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechtes 1935, S. 6 ff.

[2]) von Köhler, S. 8.

schutzgesetz denjenigen mit Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe, der sich der Erfüllung der Luftschutzpflicht hindernd in den Weg stellt.

Diese Bestimmungen, die der Durchsetzung der verwaltungsmäßigen Ziele eines Teiles der Staatsverwaltung dienen, sind strafrechtlicher Natur. Die angedrohten Strafen sind echte Strafen, d. h. Kriminalstrafen. Verwaltungsrechtliche Gesetze bedienen sich regelmäßig der Androhung von Uebeln als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. Jedoch sind die angedrohten „Strafen" nicht immer Kriminalstrafen. In Betracht kommen außerdem „Disziplinar", „Ordnungs"-, „Exekutiv"- und „Verwaltungs"-Strafen. Die begriffliche Unterscheidung dieser verschiedenen Arten von Strafen macht Schwierigkeiten. Jedoch läßt der Stand der Lehre in unserem Falle eine sichere Entscheidung über die Natur der im Luftschutzgesetz angedrohten Strafen in dem oben angegebenen Sinne zu.

Das Gemeinschaftliche aller Strafandrohungen ist die Ankündigung von Uebeln — Zahlung von Geld oder Freiheitsentziehung — bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung. Das bedeutet, daß allen Strafandrohungen ein psychologischer Zwang gemeinschaftlich ist. Die Unterscheigung von krimineller, Disziplinar-, Ordnungs- und Exkutiv- (bezw. Zwangs-Strafe) beruht im Wesentlichen auf dem verschiedenen Zweck dieser Strafen. Diese Zwecke müssen, damit überhaupt von einem begrifflichen Unterschied der erwähnten Strafen gesprochen werden kann, als zum Wesen dieser Strafen gehörig angesehen werden. Der Zweck der echten Strafe wird in Schrifttum und Rechtsprechung nicht einheitlich bestimmt. Nach der einen Meinung ist die Strafe Selbstzweck, d. h. ihr „Wesen" besteht in der Vergeltung, nach anderer Meinung ist ihr Zweck in außerhalb ihrer selbst liegenden Zielen zu suchen, d. h. sie findet ihre Begründung in Zwecken, die mit ihrer Verhängung und Vollstreckung erreicht werden sollen. Gewöhnlich werden mehrere solcher Ziele als Zweck der Strafe bezeichnet und zwischen Haupt- und Nebenzwecken unterschieden. So soll die Strafe der Sühne, der Abschreckung, der Besserung oder Sicherung dienen. Oder ihr wird die Aufgabe zugewiesen, die Einbuße zu beseitigen, die der Staat infolge der Zuwiderhandlung gegen die Rechtsordnung an Macht und Vertrauen erlitten hat [1]). Von neueren Schriftstellern wird die Sühne als das Wesen der Strafe in den Vordergrund geschoben und ihr weiter abschreckende Wirkung, und zwar sowohl als Spezial- wie als Generalprävention zugesprochen [2]). Im Rahmen dieser Arbeit kann auf Einzelheiten nicht eingegangen, insbe-

[1]) vgl. von Weber, Vergeltung als Strafzweck in Prager Jur.-Ztschr. Bd. 7 (1927); RG (Staatsgerichtshof) Bd. 137, (Anhang S. 47 ff); von Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. 1 Berlin 1925, S. 490 ff; Lobe in Leipz. Komm. S. 13 ff; Richard Schmidt, §§ 13, 14, 15, 16; RGSt 14, 16.

[2]) Siegert, Zeitschr. f. d. ges. Strafw. Bd. 54, S. 418.

sondere aber nicht kritisch Stellung genommen werden. Es bedarf auch hier keiner Entscheidung darüber, welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist. Das für die vorliegende Erörterung Wesentliche ist die übereinstimmende, allen diesen Ansichten zugrunde liegende Meinung, daß die kriminelle Strafe die Reaktion des Staates auf den Bruch seiner Rechtsordnung darstellt, und zwar dann, wenn der Täter „die Grundordnung des völkischen Zusammenlebens, die Friedensordnung stört“ [1]) zum Unterschied von den Fällen, in denen sich der Täter zwar ebenfalls nicht in Uebereinstimmung mit der Rechtsordnung befindet, ohne aber durch sein Handeln die Volksgemeinschaft zu gefährden. Kennzeichnend für die kriminelle Strafe ist, daß die Verletzung der Rechtsordnung nicht nur ihr Anlaß, sondern ihr Grund ist. Die echte Strafe ist demnach — sei es ausschließlich, sei es in der Hauptsache — repressiver Natur [2]).

Die Disziplinarstrafe findet bei einem Vergleich mit der kriminellen Strafe die gegensätzlichste Beurteilung, sei es, daß sie ihr wesensgleich sein soll, sei es, daß ihre Strafnatur überhaupt geleugnet wird. Für die vorliegende Erörterung genügt es, festzustellen, daß man übereinstimmend die Disziplinarstrafe als Auswirkung und Mittel eines Gewaltverhältnisses ansieht, daß sie Folge der Verletzung der Interessen eines bestimmten Lebensgebietes ist und der „Reinhaltung“ dieses Lebensgebietes dient [3]).

Unter „Ordnungsstrafen“ werden zuweilen leichte kriminelle, manchmal auch leichte Disziplinarstrafen verstanden. Auch wird der Begriff Ordnungsstrafe zur Bezeichnung von Zwangsmitteln verwendet (vgl. z. B. § 14 HGB). Ordnungsstrafen im eigentlichen Sinne sind jedoch Ungebührstrafen, wie sie z. B. im § 178 GVG angedroht sind und der Aufrechterhaltung der Ordnung bei gerichtlichen Verfahren dienen [4]).

Eine besondere Bedeutung hat der Begriff der Ordnungsstrafe im neuen Wirtschaftsrecht erhalten. Hier versteht man unter Ordnungsstrafe ein Uebel, das wegen geringfügiger Rechts- und Pflichtverletzungen bei wirtschaftlicher Betätigung verhängt wird, also Sühne für in der Vergangenheit liegendes Unrecht ist. Sie dient dem Schutze der Wirtschaftsordnung, indem sie zur Erfüllung der sich aus der Zugehörigkeit

[1]) Grau, DJ 1935 S. 506 ff; Deutsches Strafrecht 1936, S. 211 ff.

[2]) vgl. z. B. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie 1934, S. 19.

[3]) vgl. Richard Schmidt, S. 61; Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., S. 307; von Hippel Bd. 1, S. 34; Hubernagel, Der Gerichtssaal, Bd. 106, S. 160.

[4]) Frank, § 27 II; Köttgen, Deutsche Verwaltung, Mannheim-Berlin 1936, S. 120; Löwe-Rosenberg, Die StPO für d. D. R. 16. Aufl., § 178 GVG. Anm. 2a v. Hippel, Bd. 1, S. 36; Olshausen, Komm. z. StGB. f. d. D. R. § 27 Anm. 4.

zu einer Wirtschaftsgemeinschaft ergebenden Pflichten anhält. Sie ist nicht kriminelle Strafe, obschon sie als Sühne für eine Unrechtmäßigkeit verhängt wird. Denn der Grund für ihre Anwendung ist nicht die Verletzung der völkischen Sittenordnung durch verwerfliche Handlungen. Ferner wird sie in einem formlosen Verwaltungsverfahren von abhängigen Behörden festgesetzt, was mit dem Wesen der Kriminalstrafe unvereinbar ist [1]).

Die Abgrenzung und Bestimmung des Wesens der Exekutiv- (Zwangs- oder Beuge-) Strafe ist im Hinblick auf die Strafandrohungen des LSchG. von besonderer Bedeutung, da wegen des Grundcharakters des Gesetzes die Annahme naheliegt, es handele sich um Strafen, die der verwaltungsmäßigen zwangsweisen Durchführung des Gesetzes dienen sollen. Bei aller Aehnlichkeit mit der Kriminalstrafe in der äußeren Erscheinungsform (Geldzahlung — Freiheitsentziehung) und einer dementsprechenden Aehnlichkeit in der psychologischen Wirkung ergibt sich doch ein wesentlicher Unterschied der Verschiedenheit des Zwecks. Die Zwangsstrafe soll auf den widerspenstigen Willen eines Menschen in Hinblick auf ein von ihm im Einzelfall im Interesse der Staatsverwaltung gefordertes bestimmtes zukünftiges Verhalten einwirken und ihn lenken. Da die Zwangsstrafe demnach nicht verhängt wird, weil eine Rechtspflicht verletzt worden ist, sondern damit sie erfüllt werde, spricht man von dem Erfüllungszwang, der durch die Exekutivstrafe ausgeübt wird [2]). Dieser Zweck ist ein geeignetes Mittel, um die Zwangsstrafe als solche zu erkennen und insbesondere von der echten Rechtsstrafe zu trennen. Wo nach dem erkennbaren Willen des Gesetzes der Androhung eines Uebels im Hinblick auf ein schuldhaftes Verhalten der Vergeltungs- oder Sühnegedanke zugrunde liegt oder Abschreckungs-, Besserungs- oder Sicherungszwecke verfolgt werden, da kann von einer Zwangsstrafe keine Rede sein. Dies ist auch dort der Fall, wo diese Zwecke nur in geringem Maße in die Erscheinung treten, wie z. B. bei den Uebertretungsstrafen, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit dem sonstigen Zwecke der Kriminalstrafen in Konkurrenz tritt u. die Unterscheidung von den Zwangsstrafen besonders schwierig wird. Der Zwangsstrafe ist irgend einer der erwähnten Zwecke der echten Strafe fremd, sie soll nur in die Zukunft wirken, selbst wenn ihre Verhängung durch ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis ausgelöst wird, eine Verletzung der Rechtsordnung ihr Anlaß ist. Sie ist insbesondere in keiner Weise von dem Vorliegen einer Schuld oder der Ver-

[1]) Vgl. hierzu Meeske, Die Ordnugsstrafe, S. 77 ff; ders. im Deutschen Strafr. 1936, S. 160 u. DJ 1936, S. 1321 ff; 1938, S. 404; Gissel, D. Strafrecht 1937, S. 148 ff.

[2]) von Hippel Bd. 1, S. 127 ff.

neinung einer solchen abhängig [1]). Gegenüber diesem Kriterium der Zwangsstrafe kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn die **Kriminalstrafe** auch prophylaktisch wirkt. Hierdurch wird der Unterschied zwischen der Kriminalstrafe und der Zwangsstrafe, der sich durch die Gegenüberstellung: Reaktion auf vergangenes Unrecht auf der einen Seite und Erzwingung zukünftigen Rechts auf der anderen Seite zum Ausdruck bringen läßt, nicht berührt. In diesem Zusammenhang ist noch ein mehr praktischer, aber immerhin erheblicher Unterschied zwischen der kriminellen und der Zwangsstrafe erwähnenswert. Der Gesetzgeber wendet die letztere zur Bekämpfung von bloßen Ordnungswidrigkeiten an, während Handlungen, die sich durch verwerfliche Gesinnung des Täters oder durch ihre schädlichen Folgen als asozial darstellen, durch die schwerwiegenderen kriminellen Strafen geahndet werden [2]).

Der Begriff der Verwaltungsstrafe ist in diesem Zusammenhang, wo es sich um die Klärung der Frage handelt, ob es sich bei den Straftatbeständen des Luftschutzgesetzes um die Androhung krimineller Strafen handelt, von so erheblichem Interesse, daß selbst die vorliegende kurze Stellungnahme zu dem Wesen der Strafe daran nicht vorbeigehen kann. Dabei kann hier nicht entschieden werden, ob die Verwaltungsstrafe sich völlig von den bisher erwähnten Strafarten scheiden läßt, insbesondere, ob und inwieweit sie von der kriminellen und von der Zwangsstrafe verschieden ist. Die viel umstrittene Unterscheidung zwischen der kriminellen und der Verwaltungsstrafe geht aus von einem Unterschied zwischen kriminellem und Verwaltungsunrecht und kommt zu dem Ergebnis, daß dieser Unterschied sich nicht etwa erschöpft in der Gegenüberstellung von geringfügigen und schweren strafbaren Handlungen, sondern ein sachlicher — also nicht (nur) ein quantitativer, sondern ein qualitativer — ist. Dieser Unterschied soll darin bestehen, daß die Verhängung von Verwaltungsstrafen keinen kriminellen Schuldvorwurf enthält, sondern eine Mahnung darstellt im Hinblick auf festgestellte mangelnde Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen auf dem Gebiete der Verwaltung, so daß entehrende Folgen für den Betroffenen ausgeschlossen sind. Das Verwaltungsunrecht gibt danach keinen Anlaß zur Sühne oder zur Vergeltung; für die Sicherung der Gemeinschaft gegen einen gefährlichen oder schädlichen Rechtsbrecher ist kein Anlaß. Während für die kriminelle Strafe die Gerechtigkeit und für die Zwangs- (Exekutiv-) strafe die Auf-

[1]) Vgl. hierzu Richard Schmidt, S. 33, 62; RGSt 58, 109; 61, 417; RGZ 137 Anhang S. 47 ff; KG in JW 1932, 1774; von Hippel Bd. 1, S. 35; Beling in JW 1932, 1776.

[2]) Vgl. z. B. Dronsch in R u PrVBl. 1931, 930; Kerstiens in R u PrVBl. 1934, 148.

rechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Autorität der Staatsgewalt die maßgebenden Gesichtspunkte sind, stellen die Forderungen der Wohlfahrt die Grundlage für die Verwaltungsstrafe dar. Kriminelle Strafe ist zu verhängen gegen den gemeinschaftswidrig Handelnden, Verwaltungsstrafen gegen denjenigen, der die Belange der Gemeinschaft — die Wohlfahrtsförderung — vernachlässigt. [1])

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Strafandrohungen der §§ 9 und 10 Luftschutzgesetz, so ergibt sich in jedem Falle, daß es sich um kriminelle Strafen handelt. Soweit Zuchthaus, Gefängnis oder Geldstrafe in unbegrenzter Höhe angedroht ist, läßt bereits die Art dieser Strafen und der Strafrahmen keinen Zweifel. Hier kann es sich nur um kriminelle Strafen handeln. Der Gesetzgeber bedient sich nicht der entehrenden Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, auch nicht der Geldstrafe in unbegrenzter Höhe, aus Anlaß von Verwaltungsunrecht usw. um Verwaltungszwang auszuüben Man vergleiche die wichtigsten Gesetze, in denen Zwangsstrafe vorgesehen ist und wird dies bestätigt finden. Selbst die Polizeidelikte [2]), bei denen das Strafgesetzbuch eine kriminelle Bestrafung für erforderlich hält, werden nur mit Haft oder Geldstrafe bis 150.— RM. bestraft (§ 27 Abs. 2 Ziff. 2 StGB.) Berücksichtigt man, daß der Gesetzgeber sich bei der Entscheidung der Frage, ob er einen Staatszweck mittels krimineller oder durch Zwangsstrafen erreichen will, u. a. auch davon leiten läßt, inwiefern und inwieweit der den Staatszweck Negierende eine asoziale Gesinnung an den Tag legt und ob und inwieweit die Folgen der Tat eine echte Strafe verdienen, so wird man ebenfalls keinen Zweifel haben können, daß es sich um kriminelle Strafen handelt. Hierfür sprechen die Intensität des Bruches der Rechtsordnung bei Verstößen gegen die Normen des Luftschutzgesetzes sowie die Größe der Gefahr und die Wichtigkeit des in Frage stehenden Rechtsgutes. Es geht bei der Befolgung oder Nichtbefolgung des Luftschutzgesetzes nicht nur um den Schutz des Eigentums der Volksgenossen, sondern um ihre Gesundheit und ihr Leben, ja sogar möglicherweise um die Gemeinschaft als Ganzes. Deshalb handelt derjenige, der der Luftschutzpflicht nicht genügt, gemeinschaftswidrig, er lädt Schuld auf sich, die Vergeltung und Sühne fordert. Die Verletzung der Luftschutzpflicht ist nicht nur Anlaß zur Verhängung

[1]) Vgl. J. Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht 1902 und Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre 1903; Hofacker, Ueber Verwaltungsstrafrecht in: Verwaltungs-Arch. Bd. 15, S. 404 ff; Erik Wolf, Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem in Festgabe für Frank, Tübingen 1930 Bd. 2, S. 517, 519, 520, 521, 522, 525, 526.

[2]) Vgl. hierzu Frank, Vorbem. zum 29. Abschnitt.

der Strafe, um zukünftige Ziele zu erreichen, sie ist Grund der Bestrafung.

Bei der in § 9 Absatz 1 angedrohten „Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark" mag es auf den ersten Blick zweifelhaft sein, ob es sich um Strafen oder Beugemittel handelt. Die Höhe der Strafen läßt keinen sicheren Schluß zu. So sieht z. B. das preuß. Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931, das, wie heute nicht mehr bezweifelt wird, keine Androhung einer echten Strafe enthält [1]), zwecks Erzwingung der Befolgung polizeilicher Anordnungen „Zwangsgeld" bis zu 150 RMk. und „Zwanghaft" bis zu 3 Wochen vor. Die Rechtsnatur der im § 9 Abs. 1 LSchG. angedrohten Strafe als einer kriminellen Strafe, ergibt sich daraus, daß der Grund für die Bestrafung der gleiche ist, wie in den anderen Fällen, nämlich die Gefährdung von Volksgenossen und der Gemeinschaft infolge Nichterfüllung der Luftschutzpflicht. Der Unterschied ist kein sachlicher, sondern ein quantitativer.

Hierzu kommt, daß der § 9 LSchG. von „bestrafen", „Geldstrafe" und „Haft" spricht. Da die neuere Gesetzsprache das Bestreben zeigt, die verschiedenen Arten von „Strafen" unterschiedlich zu bezeichnen und insbesondere für die Zwangsstrafe, wie das Preußische Polizeiverwaltunggesetz von 1931 zeigt, der Ausdruck „Strafe" vermieden wird, darf angenommen werden, daß nach dem Willen des Gesetzes die in § 9 Abs. 1 Luftschutzgesetz angedrohten Uebel Kriminalstrafen darstellen.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung auch darin, daß § 9 Abs. 1 Luftschutzgesetz für die Haft keinen Strafrahmen aufstellt. Da nicht angenommen werden kann, daß Haft von beliebiger Dauer zuläßig sein soll, muß der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß der Strafrahmen aus § 18 StGB. zu entnehmen ist, daß also die Haft des § 9 Abs. 1 Luftschutzgesetz Strafhaft ist. Endlich ergibt sich aus § 17 der 1. DVO. zum Luftschutzgesetz, daß zwar die Polizeibehörden die Verstöße gegen § 9 Luftschutzgesetz, soweit sie Uebertretungen sind, ahnden können, jedoch durch polizeiliche S t r a f verfügungen. Dies und die Verwendung des strafrechtlichen Begriffes Uebertretung in diesem Zusammenhang, ferner die in § 17 1. DVO. Satz 5 gegebene Möglichkeit, gegen die polizeiliche Strafverfügung richterliche Entscheidung zu beantragen, lassen keinen Zweifel, daß die Verletzung der Luftschutzpflicht auch im Falle des § 9 Abs. 1 Luftschutzgesetz vom Gesetze als kriminelles Unrecht angesehen wird.

Sind aber die Strafen der §§ 9, 10 Luftschutzgesetz krimineller Art,

[1]) Vgl. hierüber Entscheidung des Staatsgerichtshof vom 21. 6. 1932 in RGZ 137, Anhang S. 47 ff; Lassar in Ru PrVBl. 1931 S. 586 ff; Drews in Ru PrVBl. 1931, S. 4 ff.

so ist das Luftschutzgesetz unter die strafrechtlichen Nebengesetze einzureihen. Bei der Wichtigkeit der Erfüllung der Luftschutzpflicht und bei dem großen Interesse der Gemeinschaft an ihrer Erfüllung ist es bemerkenswert, daß der strafrechtliche Schutz der Volksgemeinschaft, soweit die Luftgefahr in Frage steht, in einem Nebengesetz geregelt ist. Bestimmend für diese nebengesetzliche Regelung ist die Erwägung gewesen, daß wichtige Sondermaterien zweckmäßig eine nach allen Richtungen gehende, sowohl die verwaltungsmäßigen, als auch die bürgerlichrechtlichen und strafrechtlichen Fragen behandelnde abschließende Regelung in einem Gesetz erfuhren. Als Beispiele dafür seien erwähnt die Strafandrohungen gegen Sprengstoffverbrechen im Sprengstoffgesetz von 1884, die Strafbestimmungen gegen Verrat militärischer Geheimnisse in den Gesetzen vom 3. 7. 1893 und 3. 6. 1914 und die strafrechtlichen Normen, die der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit und der Rassereinheit dienen, im Geschlechtskrankheitengesetz vom 18. 2. 27, im Blutschutzgesetz vom 15. 9. 35 und im Ehegesundheitsgesetz vom 18. 10. 35. [1]) Dieser Grund wird wohl auch für das Luftschutzgesetz von Bedeutung gewesen sein. Jedenfalls stellt die zusammenfassende Regelung der durch die Notwendigkeit des Luftschutzes sich ergebenden Fragen einen Vorteil dar, der immerhin der Tatsache, daß der strafrechtliche Schutz der Volksgesamtheit in richtiger Beziehung nicht im Strafgrundgesetz, sondern in einem Nebengesetz geregelt ist, gegenübergestellt werden kann.

c) Mit der Feststellung, daß das Luftschutzgesetz ein strafrechtliches Nebengesetz ist, erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis die darin enthaltenen Strafbestimmungen zum Reichsstrafgesetzbuch stehen. Ihre Beantwortung hat davon auszugehen, daß das Reichsstrafgesetzbuch das Strafgrundgesetz ist, während die strafrechtlichen Nebengesetze Ergänzungen dieses Grundgesetzes sind. [2]) Hieraus ergibt sich, daß der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auf die strafrechtlichen Bestimmungen des Luftschutzgesetzes grundsätzlich Anwendung findet. Daß der allgemeine Teil des Reichsstrafgesetzbuches auf die Straftaten, die unter die Strafnormen der strafrechtlichen Nebengesetze fallen, anwendbar ist, kann nicht zweifelhaft sein und wird, soweit ersichtlich, nirgends bestritten. Daß der Gesetzgeber ebenfalls dieser Ansicht gewesen ist, zeigt das Militärstrafgesetzbuch von 1872, das in § 2 die unmittelbare Anwendung der allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches verbietet, die ohne diese Vorschrift geboten gewesen wäre. Eine Bestätigung für die hier vertretene Auffassung dürfte auch die Tatsache sein, daß in strafrechtlichen Nebengesetzen üb-

[1]) Vgl. Grau, Die Auswirkungen nat. soz. Rechtsdenkens auf die strafrechtliche Nebengesetzgebung in Deutsches Strafrecht 1938, Bd. 3 S. 212.

[2]) Mezger S. 29.

licherweise die Frage der Anwendbarkeit des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches nicht geregelt wird, sicherlich weil man dies für selbstverständlich hält. Auch das die Nebengesetze behandelnde Schrifttum wendet, offenbar ohne eine Begründung für nötig zu halten, die allgemeinen Lehren des Reichsstrafgesetzbuches an. [1]) Keineswegs spricht gegen die obige Meinung, daß § 355 RAO. ausdrücklich das Strafgesetzbuch für anwendbar erklärt, soweit die Steuergesetze nicht Abweichendes vorschreiben. Dies ist nicht geschehen aus der Erwägung heraus, daß ohne diese Vorschrift die Bestimmungen des Strafgesetzbuches keine Anwendung finden könnten, sondern sie sollen nur Hilfsnormen sein und als solche nur subsidiär anwendbar sein [2]).

Soweit Entscheidungen ergangen und bekannt geworden sind, die diese Frage behandeln, hat die Praxis den gleichen Standpunkt eingenommen [3]): Ein Angeklagter, der an einer Schulungsfahrt nicht teilgenommen hatte, hatte sich schriftlich entschuldigt, aber er hatte keinen Bescheid vom Luftschutzleiter erhalten. Der Angeklagte hatte irrigerweise angenommen, durch sein bloßes Entschuldigungsschreiben den bestehenden Vorschriften gerecht geworden zu sein. Das Revisionsgericht erwog, ob ein Fall des § 59 StGB. gegeben sei, hielt diese Bestimmung also für anwendbar.

Durch das Luftschutzgesetz werden aber auch keine Strafandrohungen des besonderen Teiles des RStGB. verdrängt. § 9 Abs. 1 und § 10 LSchG. sprechen die Anwendbarkeit anderer Gesetze mit schwereren Strafandrohungen ausdrücklich aus. Unberührt bleiben aber auch die sonstigen Strafnormen. Das Luftschutzgesetz ist, soweit die strafrechtlichen Bestimmungen in Frage kommen, nicht Spezialnorm zu irgendeiner Strafandrohung des StGB., auch ein Fall der Konsumption kommt nicht in Betracht. Vielmehr gelten die Bestimmungen der §§ 9, 10 LSchG. nach ihrem ausdrücklichen Wortlaute „wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen", subsidiär! § 9 Abs. 2 LSchG. u. 330c StGB. können z.B. in Idealkonkurrenz stehen. Denn nicht nur ist offensichtlich nicht jeder Fall der Unterlassung der Hilfeleistung ein Fall der Verletzung der Luft-

[1]) Müller-Pöhle, Führer durch das Reichsnebenstrafr. Berlin 1937.
Stenglein, Komm. zu den straftrechtl. Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. 2, Anm. 12 zu § 243 KO (S. 252).

[2]) Freiesleben-Kirchner-Niethammer, § 330c, 9.

[3]) OLG Königsberg vom 14. 10. 36 in JW 1936, 3492.

schutzpflicht, sondern es stellt auch nicht jede Unterlassung einer Dienst- oder Sachleistung, die das Luftschutzgesetz fordert, die Unterlassung einer Hilfeleistung i. S. des § 330 c StGB. dar [1]). Ferner können auch z. B. § 9 Abs. 2 LSchG. mit Tatbeständen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Idealkonkurrenz stehen.

[1]) Vgl. Pfundtner-Neubert, Anm. zu § 9 LSchG., wo gesagt ist, daß § 330c StGB. durch das Luftschutzgesetz unberührt bleibt. Freisleben-Kirchner-Niethammer § 330c, 9 b.

2. Kapitel

Die Luftschutzpflicht

(Schutzobjekt und Begriff. Rechtsgut und Begriff. Ihr Inhalt und Zweck).

a) Die Strafbestimmungen des Luftschutzgesetzes dienen, wie sich insbesondere aus der Verweisung der §§ 9 und 10 auf § 2 Luftschutzgesetz ergibt, dazu, die Erfüllung der Luftschutzpflicht zu gewährleisten. Es ist deshalb Aufgabe der vorliegenden Abhandlung, Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht zu bestimmen. Um dabei einem dem heutigen Rechtsdenken entsprechenden Standpunkt einzunehmen, ist eine Auseinandersetzung mit der Frage ob die Erörterung eines Straftatbestandes nach wie vor vom Standpunkt eines durch die Strafandrohung geschützten Rechtsgutes zu erfolgen hat oder erfolgen darf, unvermeidlich.

Das Verbrechen wird nach überkommener [1]) Betrachtungsweise objektiv als Angriff gegen oder Eingriff in ein „rechtlich geschütztes Interesse" [2]) oder als „Verletzung oder Gefährdung bestimmter Lebensinteressen" [3]), als „die mit Strafe bedrohte Verletzung unmittelbar staatlicher oder vom Staate geschützter Interessen" [4]) bezeichnet. Die durch Strafandrohung gesicherten Verbote und Gebote haben danach die Aufgabe, die von der Rechtsordnung geregelten Zustände, d. h. die ihr gemäßen Güter, also die Rechtsgüter, zu schützen [5]). Dementsprechend bestimmt die Verletzung oder die Gefährdung des — aus dem Zweck der jeweiligen Strafandrohung zu entnehmenden — Schutzobjektes (im Sinne von Rechtsgut) den Unrechtsgehalt der tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Handlung. [6]) Ueber das Wesen des „Rechtsgutes" und über das Verhältnis des Rechtsgutes zum „Interesse" sowie über die Frage, ob j e d e strafbare Handlung sich gegen ein Rechtsgut oder gegen rechtliche Interessen richtet, wurden und werden die verschiedensten Meinungen vertreten. [7]) Die hier streitigen Fragen können im Rahmen dieser Arbeit nicht zur Er-

[1]) Klee, Deutsches Strafrecht, Band 3, 1936, S. 2 und 12.

[2]) Wachenfeld, Strafrecht in von Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Band 2, S. 259

[3]) Mezger S. 198.

[4]) Frank, 18. Aufl., S. 6, vgl. auch Mezger S. 189.

[5]) Lobe in Leipziger Kommentar (4. Aufl.), S. 7; Mezger S. 197.

[6]) Mezger S. 197;

[7]) Vgl. hierzu Leipziger Kommentar S. 7; Mezger S. 197 ff; Frank S. 6.

örterung und Entscheidung kommen. Es ist aber von Bedeutung, ob die strafbare Handlung nach wie vor als Rechtsgutverletzung aufzufassen ist.

Das Schrifttum der letzten Jahre hat durch verschiedenartige Angriffe die auf das Schutz- bezw. Angriffsobjekt abgestellte Methode der Auslegung und Anwendung und auch der Schaffung von Strafrechtsnormen in Frage gestellt. Die Denkschrift des Preußischen Justizministers [1]) bekämpfte zwar zunächst nur, daß der „Schutz der materiellen, im Einzelbesitz befindlichen Güter gegen Eingriffe in diesen Einzelbesitz und der Schutz des Handelns und Wandelns des Einzelnen im Wirtschaftsleben" im Mittelpunkt des geltenden Strafrechts stehe, mit der Begründung, daß nur in Staaten, deren Weltanschauung individualistisch sei, der Schutz der Einzelwesen der Schwerpunkt des Strafrechts bilden könne. Darüber hinaus wurde lediglich als Mangel des geltenden Strafrechts vermerkt, daß manches, was schutzbedürftig sei, überhaupt nicht oder nur unzulänglich in Einzelbestimmungen oder in Nebengesetzen strafrechtlich geschützt sei. In ähnlicher Weise fordert die Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen Deutschen Strafrechts einen „Neuaufbau" und die „Erweiterung des Reichsgüterschutzes". Da die Neuregelung des Reichsgüterschutzes von der „nationalsozialistischen Idee" getragen werden müsse, ergab sich u. a. die „Forderung nach Schutz der Ehe, der Sippe und eines gesunden Nachwuchses" und die Notwendigkeit der Ersetzung von „mehr oder weniger willkürlich aneinander gereihter Einzeltatbestände" durch einen „in sich geschlossenen Rechtsgüterschutz". Im Zusammenhang der Erörterungen über die Erweiterung des Rechtsgüterschutzes findet sich sogar als Ergebnis der Betrachtung der Art und Weise, wie das geltende Strafrecht den Schutz gegen rechtsbrecherische Angriffe geregelt hat, der Satz, daß „gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen" „die Forderung nach Erweiterung des Rechtsgüterschutzes . . . in Wahrheit zur Forderung wird, den Rechtsgüterschutz überhaupt erst zur Grundlage für Umfang, Wertung und Systematik bei der Festlegung der Tatbestände zu machen" (Strauß) [2]). Auch sonstige sich nicht unmittelbar mit der Frage der schutzbedürftigen Interessen befassende Ausführungen der Denkschrift gehen ausdrücklich oder stillschweigend vom „Rechtsgüterschutz" als der Aufgabe des Strafrechts aus [3]), wenn auch Freisler an einer Stelle zum Ausdruck bringt, daß die **Einteilung** der Straftatbestände nach den einzelnen geschützten Rechtsgütern abzu-

[1]) S. 6 ff: (Freisler, Gedanken zur Strafrechtserneuerung).

[2]) S. 33, Denkschrift.

[3]) Vgl. z. B. die Ausführungen Freislers über die Zulassung der Analogie S. 10, den Aufsatz „Sinn und Bedeutung der Richtlinien für die Strafrechtsreform" von Thierack, S. 25 ff (in Denkschrift).

lehnen sei [1]). Eine ähnliche Einstellung zeigen manche Stimmen im Schrifttum, die mit mehr oder weniger Schärfe eine Verlagerung des Rechtsgüterschutzes fordern, damit aber gleichzeitig in diesem Rechtsgüterschutz nach wie vor die Aufgabe des Strafrechts sehen [2]).

Im Gegensatz hierzu wollen die Vertreter der „Kieler Strafrechtsschule" [3]) und andere [4]) unter „völliger Revolutionierung der inneren Struktur und damit auch der Begriffswelt des Strafrechts" das Rechtsgutverletzungsstrafrecht durch ein Gesinnungs- oder Pflichtenstrafrecht ersetzen [5]). Der Begriff „Rechtsgut" wird den „blutleeren Erzeugnissen der Abstraktion" zugerechnet. Es wird gefordert, Verbrechen und Strafe „unter dem Gesichtspunkt ihrer gemeinschaftszerstörenden und gemeinschaftsbildenden Kräfte zu untersuchen" [6]). Man gelangt auf diese Weise zu dem Ergebnis, daß in einem am Gemeinschaftsdenken ausgerichteten Strafrecht das Verbrechen „als Aeußerung einer verwerflichen Gesinnung oder als Verletzung einer Pflicht erscheint" [7]). Auf Grund des Nachweises, daß die Rechtsgutlehre auf der Grundlage des Rationalismus und Individualismus die mittelalterliche Ansicht vom Verbrechen als Sünde und Auflehnung gegen göttliche Gebote ersetzt habe, kommt insbesondere Schaffstein [8]) zu dem Schluß, daß infolge der geistigen Revolution unserer Zeit der Rechtsgutlehre der Boden entzogen worden sei. Sie habe im Strafrecht die Grundlage für das zu bekämpfende „Trennungsdenken" des Individualismus gebildet und könne deshalb im nationalsozialistischen Strafrecht „die systematischen und methodischen Funktionen" nicht mehr haben, die sie bisher erfüllte. Der Grundstein des Neubaues des Strafrechtssystems müsse die Auffassung des Verbrechens als Pflichtverletzung sein [9]).

[1]) Denkschrift S. 12.

[2]) Vgl. z. B. Grau, Deutsches StrafR. 1936, S. 211 ff.

[3]) Dahm, Verbrechen und Tatbestand, Berlin 1935; Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, Berlin 1935; Schaffstein „Der Streit um das Rechtsgutsverletzungsdogma" im Deutschen StrafR., Heft 10—11, 1937, S. 335.

[4]) Gallas, Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung in „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft" (Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach, Berlin 1936, S. 50 ff. mit Nachweis des Schrifttums S. 51 Anm. 1).

[5]) Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 7, 11.

[6]) Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 7.

[7]) Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 7, 10, 14, 16, 29.

[8]) Deutsches Strafrecht Bd. 2, 1935, S. 101.

[9]) D. StrafR. II, 1935, S. 105.

Diese Meinung hat Widerspruch gefunden [1]). Der Stand der Lehre ist folgender: Ihr entschiedenster Vorkämpfer Schaffstein vertritt sie nicht uneingeschränkt, und Dahm, der ebenfalls zu den Anhängern dieser Lehre zu zählen ist, hat neuerdings den ursprünglichen Standpunkt zugunsten der Rechtsgüterschutztheorie stark gemildert [2]). Die Untersuchungen Schaffsteins enthalten das Zugeständnis, daß es „eine wesentliche Aufgabe des Strafrechts ist, gewisse für die Gemeinschaft besonders bedeutsame Werte zu schützen" und daß auch die Rechtsgüterschutztheorie der „Aufgabe, Sinn und Wesen des Strafrechts und der einzelnen Verbrechenstatbestände „zu erfassen dienlich ist [3]), und daß die „Verabsolutierung der Rechtsgüterschutzfunktion des Strafrechts bei der materiellen Inhaltsbestimmung des Unrechts" bekämpft werde [4]). Ferner führt Schaffstein aus, Rechtsgutverletzung und Pflichtverletzung müssen nicht etwa sich gegenseitig ausschließende Mittel zur Bestimmung des Verbrechensinhalts sein [5]). Endlich habe auch ein auf den Grundgedanken der Pflichtverletzung abgestelltes Strafrecht auf die Verschiedenheit der Angriffsobjekte des Verbrechens Rücksicht zu nehmen und deshalb bedeute die Hervorhebung des Pflichtverletzungsgedankens eine „Akzentverlagerung" [6]). Wenn man auch bei diesen Ausführungen nicht vergessen darf, daß Schaffstein dabei betont, seine Auffassung des Verbrechens als Pflichtwidrigkeit dringe an die Wurzeln der Strafrechtsgestaltung und bringe tiefgreifende Umwälzungen mit sich" [7]), sodaß die Bezeichnung „Akzentverlagerung" zu schwach ist für das, was in Wirklichkeit gewollt ist [8]), so ist doch für die vorliegende Untersuchung so viel sicher, daß selbst von der Seite, die die Rechtsgüterschutztheorie bekämpft, die Berechtigung der Betrachtung des Verbrechens als Rechtsgutverletzung nach wie vor anerkannt wird. Das bedeutet aber allseitige Anerkennung, wenn auch in verschiedenem Maße und mit verschiedenem Sinngehalt. Es kann sich also nur noch um die Frage handeln, ob das Verbrechen sowohl als Rechtsgut — als auch als Pflichtverletzung zu betrachten ist und bejahenden Falles — in welchem Verhältnis das Verbrechen einerseits als Rechtsgutverletzung, andererseits als Pflichtverletzung erscheint. Die im Schrifttum zu dieser Frage geäußerten Meinungen sind uneinheitlich.

[1]) Klee, D. StrafR. 1936, III, S. 1 ff; eine mittelbare Stellung nimmt Gallas a. a. O. S. 67 ff. ein.

[2]) Vgl. Dahm, ZStW., Bd. 57, S. 225 ff. S. 235).

[3]) DStrR. 1935, II, S. 98.

[4]) Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 7.

[5]) Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 8, 14.

[6]) Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 21.

[7]) Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 11.

[8]) Vgl. Klee in Deutsches Strafrecht 1936, Bd. 3, S. 1; Gallas a. a. O. S. 68.

Die Verfasser der Berichte über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission an dem besonderen Teil des Strafrechts [1]) stehen, soweit sich aus ihren Ausführungen Schlüsse ziehen lassen, auf dem Boden der Rechtsgütertheorie. So z. B. Mezger [2]), Kohlrausch [3]), Nagler [4]), Lorenz [5]), Graf von Gleispach [6]), Schäfer [7]), Dahm [8]), Thierack [9]), Grau [10]). Lobe sieht den Fortschritt des Entwurfs gegenüber dem geltenden Strafgesetzbuch in dem Schutz von Rechtsgütern, die erst der Nationalsozialismus als schutzwürdig erkannte [11]), und stellt ausdrücklich fest, daß man ohne den Begriff des Rechtsguts, den man allerdings nicht in dem engen individualistisch begrenzten Sinne verstehen dürfe, nicht auskommen könne [12]). Berges meint, es „bestehe kein Zweifel, daß der materielle Gehalt des Unrechts nicht zuletzt in einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern bestehe"; der Rechtsgutbegriff sei keineswegs überholt, aber er sei ein gemeinschaftsbezogener Begriff" [13]). Klee [14]) bekämpft die Ansicht, daß alle strafbaren Handlungen ihrem Wesen nach eine Verletzung der Pflichten gegen die Volksgemeinschaft darstellen und hält es für „selbverständlich, daß für den Strafgesetzgeber aller Zeiten die verschieden große Schutzbedürftigkeit . . . der Angriffsobjekte . . . das Primäre ist und daß erst aus dieser Verschiedenheit sich eine Abstufung auch der mit dem Angriff verbundenen Pflichtverletzung ergibt". Seiner Ansicht nach ist nach wie vor beim Aufbau des Strafrechts, bei der Strafbemessung und bei der Erfassung des Kerns des Verbrechens von der Verletzung des „Schutzwertes" (= Rechtsgut) auszugehen, weil eine Pflichtverletzung ohne Beziehung auf einen verletzten Schutzwert nicht denkbar sei. [15]) Dabei soll allerdings eine „von der Beziehung auf das individuelle Rechtsgut losgelöste Lehre von dem Wesen des Verbrechens als Rechtsgutverletzung" Ausgangspunkt sein [16]). Das Interesse der Volksgemeinschaft an der Erhaltung eines Wertes oder diesen Wert selbst könne

[1]) Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, besonderer Teil.
[2]) a. a. O. S. 98, 166, 188;
[3]) a. a. O. S. 313;
[4]) a. a. O. S. 99 ff;
[5]) S. 188;
[6]) S. 116;
[7]) S. 130, 218;
[8]) S. 152 und 162;
[9]) S. 208;
[10]) S. 231.
[11]) „Der Gerichtsaal" 1935, Band 106, S. 292.
[12]) „Der Gerichtssaal", 1935, Bd. 106, S. 281.
[13]) Deutsches Strafrecht 1935, Band 2. S. 445.
[14]) Deutsches Strafrecht, 1936, Band 3, S. 1 ff.
[15]) Deutsches Strafrecht, 1936, Band 3, S. 2, 10.
[16]) Deutsches Strafrecht, 1936, Band 3, S. 10.

man unbedenklich als Rechtsgut bezeichnen, wenn man diesem Begriff seine individualistische Bedeutung nehme[1]). Unter der Voraussetzung, daß man den früheren individualistischen Rechtsgutbegriff durch den sozialen ersetze, sei an der Rechtsgutverletzung als dem Kern des Verbrechens festzuhalten[2]).

Galles sieht in dem Interesse den Maßstab, nicht das Objekt des verbrecherischen Verhaltens und findet das Wesen des Verbrechens in der „Gemeinschaftswertwidrigkeit", einem Begriff, der Interessewidrigkeit und Pflichtwidrigkeit miteinander vereinigen soll[3]). Seine Ansicht bedeutet im Wesentlichen den Versuch, durch Gleichstellung von Rechtsgutverletzung und Pflichtverletzung zwischen den widerstrebenden Meinungen zu vermitteln.

Faßt man die vorstehenden Ausführungen zusammen, so nötigt das Ergebnis dazu, die Strafandrohungen des Luftschutzgesetzes sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgut- (bezw. Schutzwert) — wie auch der Pflichtverletzung zu erörtern, sei es nun, daß man beiden Betrachtungsweisen Bedeutung beimißt, sei es, daß man die Frage als noch nicht völlig geklärt behandelt. Die Betrachtung von Strafandrohungen als Schutz von Rechtsgütern zwecks Auslegung, d. h. zum Zwecke der Bestimmung des Sinnes des Gesetzes ist jedenfalls nach wie vor berechtigt. Dabei ist naturgemäß ein dem heute herrschenden Rechtsdenken entsprechender Rechtsgutbegriff zugrunde zu legen. Da aber der Gemeinschaftsgedanke das heutige Rechtsleben beherrscht, hat sich nicht nur der Begriff des Rechtsgutes im allgemeinen und die Bestimmung des durch die einzelne Strafandrohung geschützten Rechtsguts danach zu richten, sondern man wird es auch nicht unterlassen dürfen, bei der Erforschung des Sinnes des Strafrechtssatzes in der Straftat eine Pflichtverletzung (eine Verletzung der Treupflicht) gegenüber der Volksgemeinschaft zu sehen.

Die Strafandrohungen des Luftschutzgesetzes sind dazu bestimmt, die Erfüllung der Lutschutzpflicht als der Grundlage des Luftschutzes zu gewährleisten, von der Verletzung dieser Pflicht abzuschrecken. Der Luftschutz und die ihr dienende Luftschutzpflicht sind dazu bestimmt, die Gefahren, die Volk und Heimat durch feindliche Angriffe aus der Luft drohen, abzuwehren (Sach- und Personenschäden, demoralisierende Wirkung, Schwächung des psychischen Widerstandes). Die Erfüllung der Luftschutzpflicht fördert die Sicherheit der Volksgenossen und ihres Hab und Gutes, soll aber auch all den möglichen Folgen eines verlorenen Krieges vorbeugen. Die Luftschutzpflicht ist also eine vaterländische

[1]) Deutsches Strafrecht, 1936, Band 3, S. 13.

[2]) Deutsches Strafrecht, 1936, Band 3, S. 16.

[3]) a. a. O. S. 61, 67.

Pflicht. Verstöße gegen diese Pflicht gefährden die politische Freiheit des deutschen Volkes, die persönliche Sicherheit des einzelnen Volksgenossen, sowie die seiner materiellen Güter. Der Schutz des Einzelnen und der Volksgemeinschaft vor den durch den Luftkrieg drohenden Gefahren bedingen sich gegenseitig. Die den Inhalt der Luftschutzpflicht bildenden Maßnahmen, die einem unbestimmten Personenkreis dienen, kommen dem Einzelnen zugute, und der Schutz des Volksganzen ist nicht durchführbar, ohne daß der Einzelne seiner Luftschutzpflicht genügt.

Diese Feststellungen legen den Vergleich mit der Wehrpflicht und der in § 1 Abs. 3 Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 für den Fall des Krieges ausgesprochenen Dienstleistungspflicht nahe. Sie dienen wie die Luftschutzpflicht der Verteidigung gegen feindliche Angriffe. Jedoch besteht bei der Luftschutzpflicht insofern ein Unterschied, als der Luftschutz keine militärische Aufgabe darstellt. Es handelt sich um den „zivilen" Luftschutz. Träger der Luftschutzpflicht ist nicht die Wehrmacht, sondern die Bevölkerung des deutschen Reiches. Immerhin ist bei der Bestimmung des Schutzobjektes der Strafnormen des Luftschutzgesetzes ein Vergleich mit den Strafandrohungen, die der Erfüllung der Wehrpflicht dienen, zulässig. Selbst wenn man nicht der Ansicht folgt, daß das Luftschutzrecht dem Wehrrecht am nächsten verwandt ist [1]), sondern in der „altdeutschen Deichgenossenschaft das Vorbild des zivilen Luftschutzes" sieht [2]), wird man wegen des offensichtlich gemeinsamen Grundgedankens Zweck und Aufgabe des Wehrstrafrechts als geeignete Vergleichsgrundlage anerkennen.

Die Wehrpflicht, die zurückgeführt wird auf die altgermanische Auffassung von dem Recht und der Pflicht des Freien, „Sippe und Sippengebiet" gegen den Feind zu verteidigen [3]), ist die höchste Pflicht des deutschen Mannes und ihre Erfüllung Ehrendienst am deutschen Volke (§ 1 WehrG. vom 21. 5. 1935). Die Wehrpflicht ist die unmittelbare Folge der Treueverbundenheit der männlichen Volksgenossen zur Volksgemeinschaft, sie ist Ausdruck des Einsatzwillens des Einzelnen für die Gemeinschaft [4]), nicht nur der Inhalt einer gesetzlichen Verpflichtung, persönliche Dienste für die Gemeinschaft zu leisten. Das gleiche gilt von der erwähnten Dienstleistungspflicht für den Kriegsfall, nur mit dem Unterschied, daß diese alle (männlichen und weiblichen) Volksgenossen betrifft. Dieser

[1]) Herrmann in Deutsche Justiz, 1935, 1580; Weitnauer in Deutsche Justiz, 1937, 1465.

[2]) Falck in Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung (zitiert nach „Das Recht", 1936, Nr. 5804, S. 555).

[3]) Wagner-Röder in Pfundtner-Neubert, Einführung zum Wehrgesetz, S. 1.

[4]) Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München, 1937, S. 91, 488 ff.

Treudienstgedanke beherrscht auch die Luftschutzpflicht, soweit ihre Träger deutsche Volksgenossen sind; auch sie ist auf den Gesamteinsatz des deutschen Volkes abgestellt. Im übrigen — soweit die Luftschutzpflicht auch Ausländer trifft — erklärt sie sich als Folge der durch die Möglichkeit des totalen Luftkrieges entstandenen Gefahrengemeinschaft, und sie findet ihre völkerrechtliche Grundlage in dem anerkannten Recht jedes Staates, die auf seinem Gebiet sich aufhaltenden Personen zu notwendigen Dienst- und Sachleistungen heranzuziehen [1]).

Nach Vorstehendem dürfte sicher sein, daß die Strafnormen des Luftschutzgesetzes der Betrachtung unter dem Blickpunkt der Pflichtverletzungstheorie ohne weiteres zugänglich sind. Die Verletzung der Luftschutzpflicht durch einen Deutschen ist sicher und in jedem Falle Verletzung der Treupflicht gegenüber der Volksgemeinschaft; auch dann, wenn man, wie z. B. Klee [2]) und Schaffstein [3]) nicht in jeder strabaren Handlung eines Deutschen einen Bruch der Treue gegenüber der Gemeinschaft erblickt. Falls der Täter ein sich in Deutschland aufhaltender Ausländer ist, stellt sich die Nichtbeachtung des Luftschutzgesetzes als Verletzung der Gastespflicht des Ausländers dar [4]). Die Nichterfüllung der Luftschutzpflicht gehört also, ähnlich wie die Verletzung der Wehrpflicht, im geltenden Strafrecht zu der von Schaffstein so genannten Gruppe der Verletzung allgemeiner Pflichten, die sich aus der Stellung des Täters als Glied oder Gast der deutschen Volksgemeinschaft ergeben [5]).

Die Eingliederung der Verstöße gegen die Strafbestimmungen des Luftschutzgesetzes unter Berücksichtigung des Pflichtverletzungsgedankens ist von praktischer Bedeutung. Wenn auch sowohl die Verletzung der Luftschutzpflicht durch einen Deutschen wie durch einen Ausländer der gleichen Gruppe zuzurechnen ist, so zeigt diese doch eine Gliederung. Da offensichtlich die volksgenössischen Pflichten des Deutschen und die Pflichten des in Deutschland lebenden Ausländers als Gast der deutschen Volksgemeinschaft verschieden sind, muß auch die strafrechtliche Beurteilung der Verletzung der Luftschutzpflicht durch einen Ausländer und durch einen Deutschen unterschiedlich sein. Diese Unterscheidung liegt auch in der Linie der vielfach [6]) befürworteten Zurückdrängung des Ter-

[1]) Giese, Gebiet und Gebietshoheit im Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1930, Bd. 1, S. 225; Darsow-Pfundtner-Neubert § 2, Luftsch.-Ges., Anm. 2.

[2]) Deutsches Strafrecht, 1936, Bd. 3, S. 1 ff.

[3]) Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 12.

[4]) Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 25.

[5]) Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung, S. 24.

[6]) Graf Gleispach in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 55, S. 399.

ritorialitätsprinzips durch das Personalitätsprinzip. Allerdings kann sich diese Unterscheidung zur Zeit nur in der Strafzumessung auswerten, da die Strafandrohung des Luftschutzgesetzes keinen Unterschied zwischen Deutschen und Ausländern macht.

Geht man den Strafandrohungen des Luftschutzgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgüterschutztheorie nach, so ergeben die früheren Ausführungen, daß das Staatsganze (die staatliche Unversehrtheit, das Staatswohl), die Volksgemeinschaft und der einzelne Volksgenosse als Glied dieser Gemeinschaft (d. h. sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit, sowie sein Hab und Gut, also sein Vermögen), endlich aber auch die sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer und ihre in Deutschland befindlichen Güter — alles, soweit Gefahr von Luftangriffen droht — als Schutzwert anzusprechen sind. Nicht ist die Luftschutzpflicht selbst Angriffs- und Schutzobjekt. Diese Feststellung muß getroffen werden in Hinsicht auf den mit der Wehrpflicht gezogenen Vergleich und die im älteren Schrifttum vertretene Ansicht, daß Schutzobjekt der (früheren) §§ 140 ff. StGB. die Wehrpflicht des Täters sei [1]). Wohl sollen die Strafandrohungen die Erfüllung der Wehrpflicht (bezw. Luftschutzpflicht) gewährleisten, aber das bedeutet doch nicht, daß die Luftschutzpflicht als solche das geschützte Rechtsgut ist [2]).

Für die Untersuchung des Schutzobjektes der Strafandrohungen des Luftschutzgesetzes ist auch ein Hinweis auf § 330 c StGB. früher § 360 Ziffer 10 StGB. am Platze. Hier wird, vergleichbar den Bestimmungen über die Luftschutzpflicht, dem Einzelnen mittelbar durch die Strafandrohung die Pflicht auferlegt [3]), so u. a. bei gemeiner Gefahr Hilfe zu leisten. Die Straftat ist wie auch die Verletzung der Luftschutzpflicht in einzelnen Fällen, ein reines Unterlassungsdelikt. Merkel [4]) ist nun der Meinung, das durch § 360 Ziff. 10 StGB. unter Strafe gestellte Verhalten verletze „das öffentliche Interesse an der Beseitigung gemeiner Gefahren", nicht aber irgend ein Rechtsgut. Diese Ansicht dürfte auf eine zu enge Auffassung des Begriffs „Rechtsgut" zurückzuführen sein. Dieser muß alle erdenklichen vom Strafrecht geschützten Interessen umfassen [5]). Es ergibt sich dies auch aus der Erwägung, daß unter den

[1]) Oppenheim, S. 358 ff: soweit ersichtlich die einzige Stellungnahme zu dem Schutzobjekt der Strafandrohungen der §§ 140 ff. StGB.

[2]) Vgl. Oppenheim, S. 64 ff.

[3]) Freiesleben-Kirchner-Niethammer, § 330c, 2.

[4]) Lehrbuch des Strafrechts, 1889, S. 10 ff.

[5]) Vgl. hierzu Max Ernst Mayer, Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Heidelberg, 1923, S. 21.

rechtlichen Schutzobjekten die „ideellen Bestandteile der Werte-Welt des Rechts“ zu verstehen sind [1]).

Da der zivile Luftschutz die Reaktion auf den Plan des totalen Luftkrieges darstellt und dieser die Vernichtung des Abwehrwillens bezw. des Willens der Zivilbevölkerung zum Durchhalten zum Ziele hat, könnte der Gedanke auftauchen, in dem gegen den Luftkrieg gerichteten Abwehrwillen des deutschen Volkes das Schutzobjekt der Strafnormen des Luftschutzgesetzes zu sehen. Jedoch wären damit die Grenzen des Schutzwertes zu eng gezogen, da sich auch Ausländer strafbar machen können. Außerdem dient ja doch der Abwehrwille dem Schutz der oben bezeichneten Rechtsgüter.

Nicht ohne Interesse dürfte in diesem Zusammenhang eine kurze Betrachtung der Strafnormen des Luftschutzgesetzes vom Standpunkte der mit der Rechtsgüterschutztheorie zusammenhängenden Lehre von der Anerkennung der Kulturnormen durch Schaffung von Rechtsnormen seitens der Staatsgewalt sein [2]). Nach dieser Lehre sind Kulturnormen „Verbote und Gebote, durch die eine Gesellschaft das ihrem Interesse entsprechende Verhalten fördert“ [3]), und die Strafrechtsnormen bedeuten Anerkennung dieser Normen. Ueberträgt man die Gedankengänge dieser Lehre auf Grund des heutigen Rechtsdenkens auf das Luftschutzgesetz, so werden die obigen Ausführungen über das geschützte Rechtsgut bestätigt. Die deutsche Volksgemeinschaft hat wegen des zu befürchtenden totalen Luftkrieges ein Interesse daran, daß alle Bewohner des deutschen Staatsgebietes sich luftschutzmäßig verhalten, und dieses Interesse ist so erheblich, daß es durch Strafnormen staatliche „Anerkennung“ gefunden hat.

Eine ins einzelne gehende Klarstellung des Schutzobjektes der Strafandrohungen des Luftschutzgesetzes macht die nähere Bestimmung der Luftschutzpflicht erforderlich. Inhalt und Umfang der Luftschutzpflicht ergeben sich aus den verschiedenen Betätigungsgebieten und Betätigungsformen des Luftschutzes, die aus dem Luftschutzgesetz und der näheren Festlegung in den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen sind.

§ 1 der 1. DVO. zum Luftschutzgesetz erläutert die Aufgabe des Luftschutzes, „das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen“, durch Aufzählung der wichtigsten Gebiete des Luftschutzes: Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, Wehrluft-

1) Mezger, S. 189 ff.

2) Vgl. Max Ernst Mayer, a. a. O. S. 37 ff; Graf Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen, 1905.

3) Max Ernst Mayer, a. a. O., S. 44.

schutz, Selbstschutz, erweiterter Selbstschutz [1]). In neueren und älteren, den früheren zivilen Luftschutz behandelnden Schrifttum werden noch erwähnt der Flugmeldedienst, der Schulungs- bezw. Uebungsdienst und Tarndienst [2]). Es handelt sich jedoch hierbei um Teilgebiete des Luftschutzes, die bereits von den vorerwähnten Hauptgebieten erfaßt werden.

Die Summe der Pflichten, die der Erfüllung der Aufgabe des Luftschutzes dienen und im wesentlichen aus den Bedürfnissen der verschiedenen Teilgebiete abzuleiten sind, stellen die Luftschutzpflicht dar.

Der Luftschutzwarndienst, der die Aufgabe hat, die Bevölkerung, die Betriebe und gewisse Behörden vor Luftgefahr zu warnen, wenn der Flugmeldedienst das Herannahen feindlicher Flieger mitgeteilt hat, ist organisch verstanden, eine behördliche Einrichtung [3]). Die Möglichkeit, sich im Zusammenhang mit dem Luftschutzwarndienst strafbar zu machen, ist aber nicht auf die Personen beschränkt, die bei der zuständigen Behörde tätig sind, weil ja z. B. auch die Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht gemäß § 10 LSchG. unter Strafe gestellt ist. Der Flugmeldedienst, die Grundlage des Luftschutzwarndienstes ist eine militärische Organisation, jedoch werden nichtmilitärische Kräfte (Luftschutzpflichtige) zur Unterstützung der der Wehrmacht angehörigen Personen des Flugmeldedienstes herangezogen.

Der Sicherheits- und Hilfsdienst ist der wichtigste Teil des Luftschutzgesetzes. Funktionell besteht der Sicherheitsdienst in der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Luftangriffen und der Hilfeleistung bei Personen- und Sachschäden als Folge von Luftangriffen. Organisatorisch handelt es sich um eine Behörde, die in Einheiten (Luftschutzorte) gegliedert ist, an deren Spitze der Ortspolizeiverwalter steht [4]). Die Luftschutzpflicht zeigt sich im Rahmen des Sicherheits- und Hilfsdienstes in verschiedenen Formen. Es kommen Maßnahmen auf dem Gebiete des Bau-, Feuerlösch- und Gesundheitswesens, der Straßenreinigung und der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in Betracht. Luftschutzpflichtige auf dem Gebiete des Sicherheits- und Hilfsdienstes sind z. B. die im Polizei-, Feuerlösch-, Gesundheits- und Straßenreinigungswesen tätigen Personen, die Mitglieder des deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe

[1]) Die hier beispielsweise aufgezählten Aufgabenkreise des Luftschutzes decken sich im wesentlichen mit den Teilgebieten des zivilen Luftschutzes vor Erlaß des Luftschutzgesetzes vgl. Bercke, Das Recht des zivilen Luftschutzes, S. 8.

[2]) Darsow in Pfundtner-Neubert, § 4 LSchG. Anm. 1; Benary, Luftschutz, Leipzig 1933, S. 44/45.

[3]) Darsow in Pfundtner-Neubert, § 1, 1. DVO., Anm. 3.

[4]) Darsow in Pfundtner-Neubert, § 1, 1. DVO., Anm. 4.

(§ 2 Abs. 1 I DVO.) sowie die aus der Bevölkerung herangezogenen Hilfskräfte, die einzeln oder in Trupps (Entgiftungs-, Instandsetzungs-, Rettungs- und Sanitätstruppe) tätig werden.

Der Werkluftschutz ist neben dem Selbstschutz und dem erweiterten Selbstschutz dem Selbstschutz im weiteren Sinne zuzurechnen. Der Werkluftschutz umfaßt die von den gewerblichen und industriellen Betrieben unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchzuführenden Maßnahmen zum Schutze dieser Betriebe vor Luftangriffen: z. B. Einrichtung von Luftschutzräumen, Anbringung von Alarmvorrichtungen, Ausbildung von Selbstschutzkräften, Beschaffung von Werkzeugen, Material, Gasschutzmasken. Auf dem Gebiete des Selbstschutzes ergeben sich entsprechende Pflichten für die Bevölkerung und Dienststellen hinsichtlich des Schutzes der privaten und öffentlichen Gebäude und der darin befindlichen Personen. Besonders erwähnenswert ist hier die Bestellung der Selbstschutzkräfte wie Luftschutzhauswart, Hausfeuerwehr, Brandwart usw. und die mit dieser Bestimmung verbundenen Pflichten. Aehnliche Maßnahmen zum Schutze der Theater, Lichtspielhäuser, Banken, Kaufhäuser, Kirchen, Museen und solcher Betriebe, bei denen ein Werkluftschutz nicht nötig ist, der Selbstschutz aber nicht ausreicht, bilden den erweiterten Selbstschutz [1]).

Nach der Art des von den luftschutzpflichtigen Personen geschilderten Verhaltens ist zu unterscheiden zwischen der Dienstleistungspflicht, der Sachleistungspflicht und dem luftschutzmäßigen Verhalten (§ 2 LSchG., § 7 1. DVO.)

Unter Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist das organisationsmäßige Dienen im Luftschutz zu verstehen. Zum Begriffe der Sachleistung gehört die Aufopferung von Vermögenswerten zu Luftschutzzwecken (z. B. Zurverfügungstellung eines Gebäudes, Kraftwagen usw.)

Zum luftschutzmäßigen Verhalten sind alle diejenigen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zu zählen, die nicht zur Dienstleistung oder Sachleistung im vorstehenden Sinne gehören (z. B. Schutzraumbau, Verdunkelung, Teilnahme und Verhalten bei Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen usw.)

Die Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die zur Durchführung des Luftschutzes notwendig sind, insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Uebungen und technischen Maßnahmen, kann den luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung auferlegt werden.

[1]) Darsow in Pfundtner-Neubert, § 1. 1. DVO., Anm. 7.

Die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz, den Selbstschutz notwendigen Kräfte sind aus dem Kreise der gesetzlich luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügungen heranzuziehen.

Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter. Im übrigen werden die im Luftschutz Tätigen aus der Gefolgschaft durch die Werks- oder Betriebsluftschutzleiter bestimmt. Die Heranziehung verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Uebungen, sofern nicht der Betroffene zu dem Kreis derjenigen Personen gehört, die gemäß § 10 Abs. 1 I DVO. nicht herangezogen werden dürfen oder gemäß § 10 Abs. 2 I. DVO. nicht herangezogen werden können.

Weitere Einzelheiten zur Bestimmung der Luftschutzpflicht ergeben sich aus den §§ 1, 2, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 19, 20, 22, 23, 24, I DVO., §§ 1, 2, 3, II. DVO., §§ 1 bis 7 III. DVO. und aus den ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der II. DVO. Auf eine nähere Erörterung dieser Einzelheiten muß hier, da zu weitgehend, verzichtet werden. Dies um so mehr, als eine erschöpfende Darstellung aller die Luftschutzpflicht bildenden Einzelpflichten unmöglich ist, weil sie sich aus der jeweiligen Lage ergeben und deshalb nur rahmenmäßig bestimmt werden können.

3. Kapitel

Die Strafandrohungen der §§ 9 und 10 des Luftschutzgesetzes.

Die nähere rechtliche Beurteilung der in den §§ 9, 10 LSchG. enthaltenen Strafandrohungen wegen Verletzung der Luftschutzpflicht hat ihren Ausgang von § 1 StGB. zu nehmen. Es ist danach die Frage zu beantworten, ob es sich bei der Strafandrohung des § 9 Abs. 1 LSchG. um eine Uebertretung handelt, ob die strafbaren Verstöße gegen § 9 Abs. 2 und § 10 Satz 1 LSchG. Vergehen und die nach § 10 Satz 2 zu beurteilenden strafbaren Handlungen Verbrechen sind, oder wie diese Handlungen sonst zu beurteilen sind. Soweit im Schrifttum zu diesen Fragen Stellung genommen wird, geschieht es nur unvollständig und ohne Begründung. So bezeichnen Schleicher-Reymann [1]) die unter § 9 Abs. 1 LSchG. fallende Tat als Uebertretung, wobei nach dem Zusammenhang nicht zweifelhaft ist, daß der Begriff technisch gemeint ist. Die Verhinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht und die Aufforderung zur Nichterfüllung der Luftschutzpflicht gemäß § 10 LSchG. sollen Vergehen, in besonders schweren Fällen Verbrechen sein. Zu § 9 Abs. 2 LSchG. fehlt eine Stellungnahme. Darsow [2]) wertet die Verstöße gegen das Luftschutzgesetz grundsätzlich als Uebertretungen, sieht aber in den Straftaten des § 9 Abs. 2 und § 10 Satz 1 Vergehen und in dem besonders schweren Falle des § 10 Satz 2 ein Verbrechen. Darsow-Müller-Nicolaus [3]) behandeln ohne Erörterung den Tatbestand des § 9 Abs. 1 als Uebertretung und die Tat des § 9 Abs. 2 als Vergehen; der Charakter der Straftaten des § 10 LSchG. findet keine Erwähnung. Ein Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 12. 11. 37 spricht von „Uebertretungen" des § 9 Abs. 1 LSchG. und von den „Vergehen" nach § 9 Abs. 2 LSchG. [4])

Die Prüfung ergibt zunächst, daß es sich bei den Verstößen gegen § 9 Abs. 1 LSchG. um Uebertretungen handelt. Zwar kann nicht ent-

[1]) § 10 LSchG., Anm. 1.

[2]) Pfundtner-Neubert, § 17. 1. DVO., Anm. 2.

[3]) § 9, Anm. 1a, 1b, 2a; § 17, 1. DVO., Anm. 1 und 2.

[4]) JW., 1938, 22.

scheidend sein, daß § 17 1. DVO. von Uebertretungen des § 9 LSchG. spricht. Dieser Ausdruck wird auch im untechnischen Sinne, d. h. nicht im Sinne von § 1 StGB. gebraucht, z. B. in der Bedeutung von Verstoß gegen eine Strafnorm. Wäre die Bezeichnung im Sinne des § 1 StGB. zu verstehen, so wäre zudem zweifelhaft, ob alle Straftaten des § 9 LSchG. gemäß § 17 1. DVO. Uebertretungen sind, da diese letztere Bestimmung von den Uebertretungen des § 9 LSchG. und nicht, was nahegelegen hätte, von den Uebertretungen des § 9 Abs. 1 spricht. Dieser Zweifel bestünde nur dann nicht, wenn § 17 1. DVO. die nach § 9 LSchG. zu beurteilenden strafbaren Handlungen meint, soweit sie Uebertretungen sind. Auch die in § 17 1. DVO. enthaltene Ermächtigung der Polizeibehörden, wegen der Uebertretung des § 9 LSchG., Strafen durch polizeiliche Strafverfügungen festzusetzen und eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen, spricht nicht mit Sicherheit dafür, daß eine Uebertretung anzunehmen ist. Zwar sind bisher die Polizeibehörden auf Grund von § 413 StPO. nur bei Uebertretungen im Sinne des § 1 StGB befugt gewesen, Strafen durch Strafverfügen festzusetzen. Aber für die Reichsgesetzgebung bestehen keine Schranken und sie kann die Polizeibehörden auch ermächtigen, bei Vergehen Strafverfügungen zu erlassen.

Die Strafandrohung nötigt dazu, eine Uebertretung anzunehmen, weil es sich um eine selbständige Strafdrohung und nicht um einen privilegierten Unterfall eines anderen Tatbestandes handelt. Die Annahme einer Uebertretung dürfte auch dem kriminellen Gehalt der Straftat entsprechen. Die Zuwiderhandlung gegen § 2 LSchG. kann bei einmaliger Begehung für die Regel nicht als erheblicher Verstoß gegen das Gesetz empfunden werden. Sie stellt sich vielmehr als ein Ordnungsdelikt dar [1]). Der Grund für die Bestrafung ist nicht der, daß irgend ein Schaden entstanden wäre, sondern nur die Möglichkeit eins Schadenseintritts im Falle eines Luftangriffs. In solchen Fällen, in denen im Schrifttum von Gefährlichkeitsdelikten [2]) gesprochen wird, ist die Straftat, wenn man überhaupt einen über Art und Maß der Strafandrohung hinausgehenden Unterschied zwischen Uebertretungen und sonstigen strafbaren Handlungen anerkennen will, ihrer inneren Natur nach Uebertretung.

Die Feststellung, daß Verstöße gegen § 9 Abs. 1 LSchG. Uebertretungen sind, führt zu der Frage, welche Folgerungen sich hieraus für die Anwendung des Strafgesetzbuches ergeben. Gemäß § 6 StGB. sind im Ausland vorgekommene Verstöße gegen § 9 Abs. 1 LSchG., soweit solche überhaupt denkbar sind, nur zu bestrafen, wenn dies durch be-

[1]) Vgl. Schleicher-Reymann, § 10 LSchG., Anm. 1.

[2]) Frank I, 2 vor § 360.

sondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist. Derartige Gesetze sind bisher nicht erlassen und auch, soweit bekannt geworden, keine dahingehenden Verträge geschlossen worden. Aufgrund des § 43 StGB. ist der Versuch einer Verletzung des § 9 Abs. 1 LSchG. nicht strafbar, da der Versuch einer Uebertretung niemals strafbar ist [1]). Das gleiche gilt für die Beihilfe einer Uebertretung des § 9 Abs. 1 LSchG. aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 49 StGB. [2]) Ebenso scheidet die Möglichkeit der Bestrafung eines Täters, der zur Verletzung des § 9 Abs. 1 LSchG. auffordert oder sich dazu bereit erklärt, nach § 49a StGB. aus, da hier eine Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder die Annahme einer solchen Aufforderung vorausgesetzt wird. § 74 StGB. ist ebenfalls nicht anwendbar, da danach nur gegen denjenigen, der durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist. Für Uebertretungen gilt also nicht das Asperationsprinzip, sondern das Kumulationsprinzip, so daß bei Verletzung des § 9 Abs 1 LSchG. die deswegen verwirkte Strafe im Urteil neben den sonstigen verhängten Strafen auszusprechen ist [3]).

Von den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches kommen zunächst die §§ 67, Abs. 3 und 70 Ziff. 6 über die Verjährung zur Anwendung [4]). Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt demnach drei Monate, für die Vollstreckungsverjährung 2 Jahre. Bei der Verletzung der Luftschutzpflicht kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, wann die Verjährung beginnt. Nach § 67 Abs. 4 StGB. beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tage, an dem die Handlung begangen worden ist. Da wohl die größere Zahl der nach § 9 LSchG. zu beurteilenden Uebertretungen in Unterlassungen besteht, interessiert hier in erster Linie die Frage nach dem Zeitpunkt der Begehung eines Deliktes durch Unterlassung. Im allgemeinen wird der Standpunkt vertreten, daß bei Unterlassungen im Widerspruch zu Strafbestimmungen, die ein Handeln vorschreiben, ein Dauerdelikt anzunehmen ist, so daß die Verjährung erst zu laufen anfängt, wenn die Verpflichtung zum Handeln wegfällt [5]). Dieser Ansicht ist für das Luftschutzgesetz, da für die Uebertretungen des § 9 LSchG. passend, unbedenklich beizupflichten. Naturgemäß fällt z. B. bei der Aufforderung zur Teilnahme an einer Luftschutzübung die Verpflichtung zum Handeln fort, wenn die Uebung zu

[1]) Frank § 43, VI.

[2]) Frank, § 49, I, III; Darf.-Mü.-Nikolaus, § 10, LSchG., Anm. 2.

[3]) Frank, § 74, II.

[4]) Vgl. RGSt. 52, 42 u. Leipz. Komm. betr. die Anwendbarkeit der Regeln des StGB. der Verjährung auf strafrechtliche Nebengesetze.

[5]) RGSt. 59, 7 und 197; Leipz. Komm., § 67, 2; Frank § 67 II, 3 IV.

Ende ist. Dagegen bedeutet der Ablauf der Frist, die z. B. für die Herstellung eines Luftschutzraumes gesetzt worden ist, nicht den Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung des Raumes, so daß demgemäß mit dem Ablauf der Frist auch die Verjährung noch nicht zu laufen beginnt [1]. In den Fällen, in denen die Uebertretung des § 1 LSchG. in einem positiven Handeln besteht, z. B. im Falle der Zerstörung einer vom Luftschutzbund angebrachten Alarmanlage, wird man § 67 Abs. 4 StGB. mit der herrschenden Ansicht dahin auszulegen haben, daß für den Lauf der Verjährungsfrist der Zeitpunkt „des Abschlusses des menschlichen Tuns" maßgebend ist [2]. Das ist in dem erwähnten Beispiel der Augenblick des Abschlusses der Zerstörung, d. h. der Zeitpunkt, in dem der Luftschutzpflichtige durch ein entsprechendes Tun die Anlage unbrauchbar gemacht hat. Den Beginn des Laufes der Vollstreckungsverjährung verlegt § 70 Abs. 2 StGB. auf den Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Regelung ist eindeutig und enthält deshalb keine Zweifelsfragen. Für den Fall, daß eine Uebertretung des § 9 Abs. 1 LSchG. aufgrund § 17 1. DurchVO. durch polizeiliche Strafverfügung geahndet werden soll und diese endgültig geworden ist, ergibt sich aus der entsprechendn Anwendung des § 410 StPO., daß § 70 Abs. 3 StGB. anwendbar ist [3]. Von den Uebertretungen handelt ferner § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StGB., der die Mindeststrafe auf 1 RM. festsetzt, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist und die Höchststrafe auf 150 RM. bemißt.

Von den Vorschriften des besonderen Teiles des StGB. ist § 257 erwähnenswert. Hieraus ergibt sich, daß die Begünstigung desjenigen, der sich der Verletzung der Luftschutzpflicht gemäß § 9 Abs. 1 LSchG. schuldig gemacht hat, nicht strafbar ist. Die ausdrückliche Beschränkung der Strafbarkeit der Begünstigung auf Verbrechen und Vergehen, verbietet auch eine analoge Anwendung des § 257 StGB. gemäß § 2 StGB.

Die festgestellte Rechtsnatur der Verletzung des § 9 Abs. 1 LSchG. hat auch verfahrensrechtliche Folgen. Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 GVG. ist der Amtsrichter unbedingt zuständig für alle Uebertretungen, also auch für Verletzungen des § 9 Abs. 1 LSchG. Dementsprechend hat im Falle der Begehung der Tat durch Jugendliche gemäß Teil 1 Kap. 1 Art. 9 der NotVO. vom 14. 6. 32 der Jugendrichter zu erkennen. Für die Anwendung des § 112 StPO. wirkt sich das Vorliegen einer Uebertretung dahin aus, daß gemäß § 113 StPO. der Fluchtverdacht einer besonderen

[1]) Vgl. hierzu Frank, § 3 IV; RGSt. 8, 390 und 9, 354; Leipz. Komm., § 67, Anm. 2.

[2]) Leipz. Komm. § 67, 2 und dort angeführtes Schrifttum.

[3]) Frank, § 70 II.

Begründung bedarf und die sonstigen Voraussetzungen des § 113 StPO. gegeben sein müssen.[1]) Zweifelhaft kann die Bedeutung des § 153 StPO. für die Verfolgung der Verstöße gegen § 9 Abs. 1 LSchG. im Hinblick auf § 17 Satz 2 1. DurchVO. sein. Der § 153 StPO. verbietet die Verfolgung von Uebertretungen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besteht. § 17 S. 2 1. DurchfVO. bestimmt, daß „in leichteren Fällen von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen ist". Obschon § 17 1. DurchfVO. nur von polizeilichen Strafverfügungen spricht, muß der erwähnte Satz 2 allgemeine Bedeutung haben. Es ist kein Grund einzusehen, warum der Gesetzgeber nur die Bestrafung durch polizeiliche Strafverfügungen einschränken wollte. Die Erwägung, daß das gerichtliche Verfahren mit stärkeren Garantien zugunsten des Täters ausgestattet ist, könnte die Einschränkung der Bestrafung durch polizeiliche Strafverfügung, d. h. die unterschiedliche Behandlung der Ahndung durch polizeiliche Strafverfügung und aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens nicht erklären. Das Schrifttum nimmt zu dieser Frage keine Stellung. Aber es wird der Standpunkt vertreten, daß § 17 Satz 4 1. DurchfVO. den Richter bindet, obschon § 17 die Ueberschrift „Polizeiliche Strafverfügung" trägt[2]). Den gleichen Standpunkt darf man aus Gründen der einheitlichen Beurteilung auch für den Satz 2 einnehmen, obschon dieser selbst nur von einer polizeilichen Strafverfügung spricht. Dies rechtfertigt kein argumentum e contrario; vielmehr ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich bei der Formulierung der Bestimmung des § 17 1. DurchfVO. davon hat leiten lassen, daß die Uebertretungen des Luftschutzgesetzes in aller Regel ihre Ahndung durch polizeiliche Strafverfügungen finden. Diese Ausführungen treffen auch auf § 2 NotVO. v. 6. 10. 31 VI. Kap. 1 zu, der die Verfolgung von Uebertretungen davon abhängig macht, daß das öffentliche Interesse sie erfordert.

Ist der hier zu § 153 Abs. 1 StPO. eingenommene Standpunkt richtig, so ist Abs. 3 für den Fall der Erhebung einer Klage gegen eine Uebertretung des Luftschutzgesetzes dahin anzuwenden, daß das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen kann, wenn ein leichterer Fall i. S. des § 17 1. DurchfVO. vorliegt. Für den Fall, daß ein Jugendlicher das Luftschutzgesetz übertreten hat, ist in dieser Hinsicht § 32 JGG. als lex specialis zu § 153 StPO. anzuwenden.[3])

[1]) Gündel-Hartung-Lingemann-Niethammer, § 113, 1.

[2]) Starke in Zeitschr. d. Akad. f. D. Recht, 1937, S. 339.

[3]) Gündel-Hartung-Lingemann-Niethammer, § 153, 8

Wegen der Verstöße gegen § 9 Abs. 1 LSchG. kann zweifellos auch aufgrund § 407 StPO. ein amtsrichterlicher Strafbefehl erlassen werden. Gegen einen Jugendlichen darf allerdings gemäß § 39 JGG. nur Geldstrafe festgesetzt werden. Irgendwelche Besonderheiten zeigt das Verfahren beim Erlaß von amtsrichterlichen Strafbefehlen wegen Uebertretungen des Luftschutzgesetzes nicht.

Wenn wegen einer Uebertretung des Luftschutzgesetzes eine polizeiliche Strafverfügung erlassen worden ist, so richtet sich das Verfahren nach den §§ 413—18 StPO. Danach stehen dem Beschuldigten die regelmäßigen Rechtsbehelfe zu Gebote, nämlich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 413 Abs. 3 StPO.) oder die Beschwerde an eine höhere Verwaltungsbehörde, gemäß landesgesetzlicher Regelung (z. B. § 62 PrPVG.)

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob die Uebertretung des Luftschutzgesetzes nur bei vorsätzlichem oder auch bei fahrlässigem Handeln strafbar ist.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird überwiegend der Standpunkt vertreten, für diejenigen Uebertretungen, die es als Polizeiübertretungen (Ordnungsdelikte) ihrer inneren Natur nach sind, genüge Fahrlässigkeit für den subjektiven Tatbestand. Ein Teil des Schrifttums und der Rechtsprechung fordert eine Prüfung des Willens des Gesetzgebers von Fall zu Fall [1]. In dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 LSchG. ist der Wille des Gesetzgebers in dieser Hinsicht nicht zum Ausdruck gekommen. Aus der Wendung „zuwiderhandeln" kann nicht, wie behauptet worden ist [2] geschlossen worden daß Vorsatz erforderlich ist. Dieser Ausdruck besagt nichts über den subjektiven Tatbestand. Entscheidend sind folgende Erwägungen. Zwar ist die Uebertretung des § 9 Abs. 1 LSchG. nicht als Polizeidelikt in dem Sinne von Verletzung einer Polizeipflicht aufzufassen. Die Luftschutzpflicht ist wohl wie die Polizeipflicht eine öffentlich-rechtliche Pflicht. Sie geht jedoch über die Polizeipflicht hinaus, denn die für das Wesen der Polizeiwidrigkeit zu fordernde Gefahr ist nach der Ansicht des Schrifttums und der Praxis bei Verletzung der Luftschutzpflicht nicht gegeben. [3] Sie ist andererseits mit der Polizeipflicht verwandt, soll doch die Erfüllung der Luftschutzpflicht den künftigen Gefahren eines Luftkrieges für den einzelnen und die Volksgesamtheit vorbeugen. Nicht

[1]) Frank, Vorbem. I, Abs. 5 vor § 360; Olshausen, Bd. II, 11. Aufl., S. 1927; RG. 29, 73; 38, 104; 48, 221; uneinheitlich Leipz. Komm., Bem. 3 vor § 360; RG. 49, 118; ablehnend Mezger, S. 7.

[2]) JW. 1936, S. 3492, Nr. 83.

[3]) Vgl. Darsow in Pfundtner-Neubert I g 5, S. 1, Einf. in das LSchG.; Starke in Zeitschr. d. Akademie, 1937, S. 339.

mit Unrecht ist die Luftschutzpflicht als die Fortsetzung der Polizeipflicht auf anderer Rechtsgrundlage genannt worden [1]). Aus diesem Grunde dürfen die Uebertretungen des § 9 Abs. 1 LSchG. den Polizeiübertretungen unbedenklich gleichgestellt werden, so daß die herrschende Meinung zur Bejahung der Strafbarkeit der fahrlässigen Verstöße gegen § 9 Abs. 1 LSchG. kommen müßte. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man aber auch, wenn man die Entscheidung auf den einzelnen Fall abstellt. Der Zweck des Gesetzes und die Art der unter Strafe gestellten Handlung spricht dafür, daß die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Das Ziel, das der Gesetzgeber mit dem Luftschutzgesetz erreichen will, würde nur unvollständig erreicht werden, wenn man die vielen Unterlassungen, die auf Nachlässigkeit zurückzuführen sind, straflos lassen wollte.

§ 9 Abs. 2 LSchG. bedroht die — nach rechtskräftiger Bestrafung aus § 9 Abs. 1 — wiederholte Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs. 1 mit Gefängnis und (oder) Geldstrafe. Es fragt sich, ob bei dieser Strafandrohung dieses Rückfalldelikt ein Vergehen ist. Frank [2]) ist der Meinung, aus § 140 StPO. und § 26 GVG. ergebe sich, daß bei der Rückfälligkeit die höhere Strafe für die Bestimmung der Tat im Sinne des § 1 StGB. maßgebend sei. Entscheidend dürfte aber sein, daß die Rückfälligkeit, weil sie ein mit der Person des Täters in Verbindung zu bringendes Merkmal ist, als Tatbestandsmerkmal anzusehen ist und den Rückfalltatbestand zu einem von dem Grundtatbestand abweichenden gestaltet, [3]) so daß die Strafandrohung des Rückfalltatbestandes maßgebend ist für die Eingliederung nach § 1 StGB. Dieser formale Gesichtspunkt wird durch sachliche Erwägungen im allgemeinen wie auch in dem hier behandelten Falle bestätigt. Der Rückfall ist im Hinblick auf die Erfolglosigkeit der Ahndung der ersten Tat ein Zeichen für stärkere gemeinschaftswidrige Gesinnung und dementsprechend ein Indiz für eine größere Gefährlichkeit und Schuld. Es findet sich keine einheitliche Linie in grundsätzlichen Fragen, der oben für die Entscheidung, ob Abs. 1 Uebertretung ist u. a. herangezogene Gesichtspunkte (bloße Gefährdung) der aus dem Arsenal des „Verletzungsstrafrechts" genommen worden ist, wird hier fallen gelassen und überwiegend in dem Gesichtspunkt des Willensstrafrechts gearbeitet. Deshalb kann die unter § 9 LSchG. fallende Verletzung der Luftschutzpflicht, die erstmalig begangen, Uebertretung ist, beim Rückfall nicht mehr als bloße Ordnungswidrigkeit angesehen werden. Die Fälle des § 9 Abs. 2 LSchG. sind also Vergehen.

[1]) Starke in Zeitschr. d. Akad. 1937, S. 340.

[2]) § 1, 2a.

[3]) Leipz. Komm., § 1, Anm. 7.

Die hieraus sich ergebenden sachlichrechtlichen und verfahrensrechtlichen Folgen sind von solcher Erheblichkeit, daß sie hier nicht übergangen werden können. § 6 StGB., der für die Uebertretungen des § 9 Abs. 1 LSchG. von Bedeutung ist, kann nicht zur Anwendung kommen. Die sich aus dieser Bestimmung zugunsten dieser Uebertretungen ergebende Einschränkung der Möglichkeit der Bestrafung fällt für die nach Abs. 2 zu beurteilenden Fälle fort. Statt des für die Verletzung des § 9 Abs. 1 maßgebenden § 27 Abs. 2 Ziff. 2 StGB. ist für die Bemessung der Geldstrafe § 27 Abs. 2 Ziff. 1 und § 27a StGB. anzuwenden. Die mit der Bejahung der Vergehungsnatur auftauchende Frage nach der Strafbarkeit des Versuchs ist gemäß § 43 Abs. 2 StGB. zu verneinen, da das Luftschutzgesetz keine Bestimmung über die Strafbarkeit enthält. Aufgrund § 49 StGB., der die Strafbarkeit der Beihilfe zu Verbrechen und Vergehen ausspricht, ergibt sich in Verb. mit § 50 StGB. die Frage, ob die Beihilfe zu der Verletzung der Luftschutzpflicht im Falle des § 9 Abs. 2 LSchG. strafbar ist. Die Streitfrage, ob die Rückfälligkeit zu den persönlichen Eigenschaften im Sinne des § 50 StGB. zu zählen ist, ist — auch für § 9 Abs. 2 LSchG. — mit der herrschenden Meinung zu bejahen [1]), so daß Beihilfe zu dem Vergehen des § 9 Abs. 2 LSchG. nur zu bestrafen ist, wenn der Gehilfe selbst rückfällig ist. Andererseits ist die Begünstigung des Rückfalltäters ohne weiteres strafbar, sofern sie nicht vor der Tat zugesagt worden ist. (§ 257 Abs. 3) [2]). § 49a StGB. kann im Falle des § 9 Abs. 2 LSchG. ebensowenig zur Anwendung kommen, wie im Falle des § 9 Abs. 1 LSchG. Dagegen findet § 74 StGB. und damit im Falle der Realkonkurrenz das Asperationsprinzip Anwendung, soweit Freiheitsstrafen verhängt worden und nicht der Fall des § 77 StGB. gegeben ist. Die Verfolgungsverjährung ist nach § 67 Abs. 2 zu beurteilen. Die Verjährungsfrist beträgt mangels einer Begrenzung der Gefängnisstrafe nach oben 5 Jahre. Für die Beurteilung der Vollstreckungsverjährung kommen die Ziff. 4—6 des § 70 StGB. zu Anwendung.

Auch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 33 (RGBl. I, 995), ist anwendbar. Es ist anerkannt, daß der durch das erwähnte Gesetz in das Strafgesetzbuch eingeführte § 20a nicht voraussetzt, daß die dritte Tat an sich ein Verbrechen ist, [3]) so daß die Verletzung des § 9 Abs. 2 LSchG. genügen kann. Es kann also, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, Bestrafung auf Grund § 20a und die Anordnung die

[1]) Frank § 50 II u. dort angeführtes Schrifttum; Leipz. Komm., § 50, 2; RGSt. 2, 261; 4, 186; 23, 378; 54, 275.

[2]) Frank, § 257, VIII.

[3]) Schäfer-Dohnanyi, § 20a, II, 1.

Sicherungsverwahrung gemäß § 42 e StGB. erfolgen. Auch kann nicht zweifelhaft sein, daß auch die Verletzung des § 9 Abs. 2 LSchG. zum Unterschied vom Falle des § 9 Abs. 1 LSchG. die §§ 42b und 42c anwendbar sind. Hat also jemand im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderen Zurechnungsfähigkeit im Rückfall gegen die Luftschutzpflicht i. S. des § 9 LSchG. verstoßen, so wird, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Unterbringung des Täters in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Begeht ein gewohnheitsmäßiger Trinker das Rückfallsdelikt des § 9 LSchG. im Rausch, so ist die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen, wenn dies i. S. des § 42c StGB. erforderlich ist.

Verfahrenrechtlich wirkt sich die Vergehensnatur der Verletzung des § 9 Abs. 2 LSchG. dahin aus, daß der Amtsrichter allein entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt (§ 25 Ziff. 2c GVG.), sonst das Schöffengericht (§ 28 GVG.), insbesondere dann, wenn die Strafe auf Grund von § 20a bei einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verschärft werden soll (§ 26a GVG.). Ferner besteht auf Grund Art. 1 § 1 Nr. 2 des Teil I Kap. I der NotVO. vom 14. 6. 32 die einfach bedingte Zuständigkeit der Großen Strafkammer. Bei Begehung der Tat durch Jugendliche ist nach § 17 JGG. in Verb. m. Teil I, Kp. I Art. 9 der NotVO. vom 14. 6. 32 das kleine JGG. zuständig. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Untersuchungshaft ist zu bemerken, daß für § 9 Abs. 2 LSchG., die sich im Falle des § 9 Abs. 1 LSchG. aus § 113 StPO. ergebende Beschränkung wegfällt. Die oben erwähnte Ausnahme von der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft zugunsten der Uebertretungen des Luftschutzgesetzes gilt hier nicht. Jedoch enthält § 153 Abs. 2 StPO. eine ähnliche Vorschrift. Sie eröffnet dem Staatsanwalt die Möglichkeit, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und setzt damit an die Stelle des Legalitätsprinzips die Ermächtigung, von der Erhebung der öffentlichen Klage nach Ermessen abzusehen. Da § 153 Abs. 3 StPO. auch für die Fälle des Abs. 2 gilt, kann nach Erhebung der Klage das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren durch Beschluß einstellen. Während die Ahndung der Verstöße gegen § 9 Abs. 2 LSchG. durch polizeiliche Strafverfügung unzulässig ist, kann sie nach § 407 StPO. durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorhergehende Verhandlung erfolgen. Das Verfahren richtet sich gegebenenfalls nach den §§ 407—412 StPO.

Neben den sich hieraus ergebenden, aus dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung zu entnehmenden Folgerungen ist, soweit das Luftschutzgesetz in Frage kommt, zu bemerken, daß die oben bereits berührte

Frage der Auslegung des § 17 1. DurchfVO. in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung wird. Können die Polizeibehörden wegen aller „Uebertretungen des § 9 LSchG." (= Zuwiderhandlungen gegen § 9 LSchG.). Strafen vermittels Strafverfügungen festsetzen? Oder haben sie die Befugnis nur wegen derjenigen Zuwiderhandlungen, die Uebertretungen sind? Nichts spricht dafür, daß der Gesetzgeber den Polizeibehörden auch die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen beim Vorliegen von Vergehen erteilen wollte. Zwar hat schon § 413 StPO. die Länder ermächtigt, den Polizeibehörden die Strafverfolgung von Uebertretungen mittels Strafverfügung zu übertragen. Insofern erscheint eine Wiederholung dieser Ermächtigung überflüssig und die Möglichkeit einer Erweiterung liegt nahe. Aber die Länder haben von der ihnen durch die StPO. erteilten Ermächtigung nicht allgemein Gebrauch gemacht. Um nun alle Polizeibehörden im Reich zur Ahndung der Uebertretungen des Luftschutzgesetzes zu ermächtigen, bedurfte es der Regelung des § 17 1. DurchfVO. [1]).

§ 10 LSchG. ist zwecks Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des § 1 StGB., da es sich um einen selbständigen Tatbestand handelt, unabhängig von § 9 LSchG. zu werten. Maßgebend ist Satz 1, da dieser das tatbestandsmäßige unter Strafe gestellte Handeln beschreibt und die auf Gefängnis und Geldstrafe lautende Strafandrohung für den Regelfall enthält, während § 10 Satz 2 dem Richter „in besonders schweren Fällen" die Möglichkeit gibt, auf Zuchthaus zu erkennen. Danach ist die unter § 10 LSchG. fallende Straftat — jedenfalls für die Regel — ein Vergehen: Die Beschreibung des Tatbestandes ist unter eine Strafandrohung gestellt, die ihn nach § 1 StGB. zum Vergehen macht.

Zweifelhaft kann nur sein, ob § 10 Satz 2 die Verhinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht oder die öffentliche Aufforderung zur Nichterfüllung in besonders schweren Fällen als Verbrechen wertet. Die theoretische Erörterung des Einflusses der Strafandrohung für besonders schwere Fälle auf die Qualifizierung der Tat hat bis jetzt zu 3 Hauptmeinungen geführt. Ist für die Tat Vergehensstrafe und für den besonders schwerem Fall Verbrechensstrafe angedroht, so soll die Tat nach der einen Meinung [2]) immer ein Verbrechen sein. Sie geht, wie es scheint, von einem einheitlichen Tatbestand aus und läßt, was in diesem Falle an sich zutreffend wäre, [3]) die höchste Strafe entscheidend sein. Eine andere Ansicht sieht im Regeltatbestand ein Vergehen und in besonders schwerem

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 17, 1. DurchfVO., Anm. 1.

[2]) Gerland, S. 90, Anm. 4; vgl. RGSt. 60, 116; 59, 217.

[3]) Frank, § 1 I 1; Leipz. Komm., § 1, 5; RGSt. 42, 397.

Fall ein Verbrechen.[1]) Sie stützt sich auf die Erwägung, daß der Gesetzgeber, indem er für den besonders schweren Fall die Verbrechensstrafe androht, die Tat als Verbrechen bewertet. Sie macht geltend, hierüber könne man sich nicht hinwegsetzen, indem man — formallogisch auslegend — einen von den besonderen Umständen des konkreten Falle losgelösten Tatbestand als maßgebend für die Eingliederung der Straftat bezeichne und die Eigenschaft des besonders schweren Falls nicht zu den Merkmalen des gesetzlichen Tatbestandes rechne. Diese Ansicht hat besonders Spohr[2]) unter Berufung auf den „grundsätzlichen Wandel in der Auffassung von Straftat und Strafe, die der Nationalsozialismus vollzogen hat" zu begründen versucht. Er hat sich dabei auf den Willen des nationalsozialistischen Gesetzgebers, wie er in den Anmerkungen von Pfundtner-Neubert zu § 263 Abs. 4 und § 266 Abs. 2 StGB. zum Ausdruck gekommen sein soll, und sich auch in § 20a StGB. gezeigt habe, berufen.

Die herrschende Meinung[3]) spricht der Androhung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle einen Einfluß auf den Deliktscharakter ab, so daß auch in diesen Fällen die Tat ein Vergehen bleibt. Sie hält für maßgebend, ob in erster Linie eine Vergehensstrafe angedroht sei, denn die Zuteilung gemäß § 1 StGB. müsse nach dem ordentlichen Strafrahmen erfolgen. An dieser Eingliederung werde nichts geändert, wenn ohne Aenderung des Tatbestandes für besonders schwere Fälle Verbrechensstrafe angedroht sei, denn unter „Handlung" im Sinne des § 1 StGB. sei nicht die konkrete Handlung des Einzelfalles, sondern der vom Gesetzgeber gebildete abstrakte Tatbestand zu verstehen.

Die sich auf das Gesetz stützende Begründung der herrschenden Meinung ist überzeugend. Der Einwand, diese Begründung sei formallogisch und entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers kann zwar nicht, wie versucht worden ist, durch Berufung auf § 24 Ziff. 3a Satz 2 GVG.[4]) widerlegt werden, da es sich dabei um eine ältere Vorschrift handelt, die zudem nur eine einzelne Bestimmung, nämlich § 53 MStGB., betrifft. Auch der Hinweis auf die praktischen Nachteile der abweichenden Auffassung bei der Entscheidung über die Zuständigkeit[5]) kann für die Entscheidung der Streitfrage nicht ausschlaggebend sein, da sie, wenn nötig,

[1]) Schneidewin bei Stenglein, Bd. 2. S. 879 ff.; Schäfer-Dohnanyi, § 49 b. Anm. XII, 3 und das dort unter XII, 2 c angeführte Schrifttum.

[2]) Deutsche Justiz, 1934, S. 1051 ff.

[3]) Leipziger Komm., § 1, Anm. 7, Olshausen-Niethammer, § 1, 7 e; Mezger, § 12 IV, 1 a; RGSt. 69, 49 (und in JW. 1935, 1095) RGSt. 69, 164 (und in JW. 1935, 1937); RGSt. 60, 116.

[4]) So RGSt. 69, 52.

[5]) Vgl. RGSt. 69, 52.

hingenommen werden können und müssen. Jedoch dürfte der Wille des Gesetzgebers maßgeblich in § 11 Abs. 3 des Entwurfs eines ADStGB. zum Ausdruck gekommen sein, wonach die Entscheidung darüber, ob eine Tat ein Verbrechen oder Vergehen ist, sich nach der ordentlichen Strafe und nicht nach der Strafschärfung in besonders schweren Fällen zu richten hat. Dazu kommt noch folgende Erwägung: Die Bestrafung wegen eines besonders schweren Falles setzt nicht voraus, daß der Täter sich bewußt ist, daß es sich um einen besonders schweren Fall handelt, auch nicht, daß er die Umstände kennt, die die Tat zu einem besonders schweren Fall machen, denn sie gehören nicht zu den Tatbestandsmerkmalen. [1]) Nun ist es nach der heutigen Rechtsauffassung Aufgabe des Strafrechts, den gemeinschaftswidrigen Willen zu bekämpfen, das Strafrecht ist Willensstrafrecht. [2]) Wenn auch für das Willensstrafrecht die Betätigung des Täters begrifflich Voraussetzung für eine strafbare Handlung ist und für die Beurteilung der Tat ihre Folgen nicht gleichgültig sind, so würde es doch zu der Grundhaltung des heutigen Strafrechts im Widerspruch stehen, wollte man eine Tat, die zwar möglicherweise wegen subjektiver, dem Täter bewußter Umstände meistens aber wegen äußerer, dem Täter nicht notwendig bekannter Tatsachen zu einem besonders schweren Fall werden kann, allgemein als ein Verbrechen werten.

Zu diesen allgemeinen gegen die Verbrechensnatur des besonders schweren Falles sprechenden Gründen kommt für die Strafandrohung des § 10 Satz 2 LSchG. noch folgendes: Während in fast allen Fällen, in denn das Gesetz in besonders schweren Fällen Zuchthaus androht, ihm Verhängung zwingend vorgeschrieben ist, [3]) ist es im Falle des § 10 Satz 2 LSchG. in das Ermessen des Richters gestellt, ob mit Zuchthaus bestraft wird; es „kann" auf Zuchthaus erkannt werden. Wollte man in

[1]) Frank, Nachtrag, Tübingen, 1936, S. 8 ff

[2]) Freisler, Bericht der amtl. Strafrechtskommission, Bd. I, 2. Aufl., S. 11 ff. z. in Deutsches Strafrecht, 1935, S. 162 ff.; Dahm, Nationalsozialistisches u. faschistisches Strafrecht, 1935, S. 18.

[3]) Vgl. § 146 des Ges. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, § 81 a des Ges. betr. die Gesellschaft m. b. H., § 95 Börsengesetz, § 23 Abs. 2 RVO., § 153 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz; ferner vgl. alle „besonders schweren Fälle" des RStGB.
§ 49 b Abs. 2 (Verabredung wider das Leben).
§ 90 a Abs. (Fälschung von Staatsgeheimnissen).
§ 90 h Abs. 2 (Fälschung von Beweismitteln über ein Rechtsverhältnis zwischen Reich und einem ausländischen Staat).
§ 141 a Abs. 3 (Anwerbung zu ausländischem Heeresdienst).
§ 223 b Abs. 2 (Mißhandlung Wehrloser).
§ 263 Abs. 4 (Betrug).
§ 266 Abs. 2 (Untreue).
§ 292 Abs. 2 (Wilderei).
§ 315 Abs. 1, Satz 2 (Transportmittelbeschädigung).

der Strafandrohung des § 10 Satz 2 LSchG. generell ein Verbrechen sehen, so würde das im Widerspruch mit der unzweideutig zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Gesetzgebers stehen insofern er bestimmt, daß keinesfalls jeder besonders schwere Fall mit Zuchthaus zu bestrafen ist.

Ist aber der Verstoß gegen § 10 LSchG. in jedem Falle ein Vergehen, so ist, soweit ein Versuch überhaupt denkbar ist, dieser gemäß § 43 StGB. nicht strafbar, die Verjährungsfrist beträgt nach § 67 Abs. 2 StGB. 5 Jahre und § 49a StGB. kann nicht zur Anwendung kommen. Strafprozessual bedeutet die hier vertretene Ansicht, daß die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte davon auszugehen hat, daß die Tat in jedem Fall ein Vergehen ist. Es entstehen also keine Schwierigkeiten, wenn sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, daß ein besonders schwerer Fall zur Aburteilung steht. Ferner ist § 112 II Ziff. 1 StPO. nicht anwendbar. Für den Fall der Idealkonkurrenz ist entscheidend, daß für den besonders schweren Fall Zuchthaus angedroht ist, auch wenn in concreto ein solcher Fall nicht vorliegt; denn nach richtiger Ansicht ist dasjenige Gesetz anzuwenden, das in abstracto die schwerste Strafe androht und dabei ist, so wie bei der wahlweisen Androhung von Strafen [1]), so auch bei der Unterscheidung zwischen einfachem und besonders schwerem Fall, von der schwersten überhaupt angedrohten Strafe auszugehen. Da § 10 LSchG. Zuchthaus schlechthin androht, ist gemäß § 14 Abs. 3 StGB. die Strafe eine zeitige, d. h. ihr Höchstmaß ist nach § 1 Abs. 2 StGB. 15 Jahre. Das bedeutet, daß § 10 LSchG. nur bei Androhung von lebenslänglichem Zuchthaus oder Todesstrafe oder wenn zu der anderweit angedrohten zeitigen Zuchthausstrafe eine Nebenstrafe angedroht ist oder abweichend vom Strafminimum des § 14 StGB. ein höheres Minimum vorgeschrieben ist, § 10 LSchG. nicht das strengere des § 73 StGB. ist. [2])

[1]) Vgl. RGSt. 53, 47; 54, 29; 59, 214 (217); Frank § 73. IV.

[2]) Vgl. hierzu Leipz. Komm. § 73, Anm. 4 u. 5.

4. Kapitel

Die Tatbestände der §§ 9, 10 LSchG., ihre Grenzen und ihr Sinn.

Die Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung ist die Feststellung des Sinnes und der Tragweite der §§ 9, 10 LSchG.

a) In erster Linie ist der Kreis der als Täter in Betracht kommenden Personen von Interesse. Gemäß § 2 LSchG. sind nicht nur natürliche Personen — Deutsche, Ausländer und Staatenlose — luftschutzpflichtig, sondern auch „alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben." Die Erfassung aller Personenverbände und Anstalten war nötig, da sonst der Zweck des Gesetzes auf dem Gebiete der Luftschutzsachleistungspflicht und die Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten nicht hätte erreicht werden können. Es fragt sich nun, da das Gesetz hierzu nicht ausdrücklich Stellung nimmt, ob sich die in § 2 erwähnten Verbände und Anstalten gemäß §§ 9, 10 LSchG. strafbar machen können. Unterstellt man, daß sie sich überhaupt strafbar machen können, so ist von vornherein klar, daß gegen sie keine Freiheitsstrafen verhängt werden können, da diese nur bei natürlichen Personen vollstreckbar sind. Zweifelhaft ist ferner, ob die Handlungen des § 10 LSchG. wegen ihrer besonderen Natur von Körperschaften begangen werden können.

Die Frage der Strafbarkeit von Personenvereinigungen und Anstalten mit und ohne Rechtsfähigkeit, ist schon im römischen Recht behandelt und bis auf den heutigen Tag streitig. Die deutsche Gesetzgebung hat seit dem Codex bavaricus von 1751 die Straffähigkeit der Körperschaften verneint.

Mezger spricht in Anlehnung an RGSt. 47, 91 von weiteren früheren Ausnahmen. Nur § 357 der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919 hat aus Zweckmäßigkeitsgründen die juristischen Personen und Personenvereinigungen dem Steuerstrafrecht unmittelbar als Rechtspersönlichkeiten unterworfen [1]). Körperschaften können also Täter von Steuerzu-

[1]) RGSt. 61, 95.

widerhandlungen sein. In Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung hat die Rechtsprechung des RG. immer wieder die Strafbarkeit der Körperschaften aus grundsätzlichen Erwägungen verneint und geltend gemacht, daß einem „nur fingierten Rechtssubjekt die natürliche Handlungsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgehe“, [1] daß die Bestrafung einer Körperschaft „gegen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts“ verstoße, [2] da sie „weder willens- noch handlungsfähig sei“, [3] und ein Strafverfahren gegen einen Personenverband nicht zulässig sei. [4] Danach kann nur bei einer besonderen gesetzlichen Bestimmung ausnahmsweise von der Strafbarkeit einer Körperschaft gesprochen werden; im Zweifel ist sie zu verneinen. [5] Die neuere Strafrechtswissenschaft steht ebenfalls überwiegend auf diesem Standpunkt. Die germanistische Auffassung von der Realität des Körperschaftswillens [6] hat sich im Strafrecht nicht durchsetzen können. [7]

Neuerdings hat allerdings Busch [8] in eingehenden Ausführungen darzutun versucht, daß — jedenfalls de lege ferenda — eine Bestrafung der Körperschaften zweckmäßig und gerecht sei. Er geht dabei von einem sowohl von der romanistischen Fiktionstheorie als auch von der germanistischen Theorie der realen Verbandspersönlichkeit verschiedenen Vorstellung des Wesens eines Verbandes aus. [9] Er versteht darunter „zu einer sozialen Lebenseinheit zusammengeschlossene Gemeinschaften“ und sieht ihre Realität in ihrer „kulturellen Wirksamkeit“. [10] Ihre rechtswidrigen Handlungen sollen sich in „unmittelbaren oder mittelbaren“ Gemeinschafterhandlungen, in Vertreter- oder Gehilfenhandlungen und in „Anhängerhandlungen“ zeigen. Daraus ergibt sich, daß nach der Auffassung von Busch die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbände in der Verpflichtung der Verbandsgenossen besteht, für rechtswidrige Handlungen aller Genossen oder der Mehrheit, oder der Vertreter der Gehilfen oder der Anhänger des Verbandes mit Verbandsgütern einzustehen, sodaß die Bestrafung des Verbandes eine mittelbare Bestrafung

[1]) RGSt. 16, 123.

[2]) RGSt. 28, 105. Vgl. auch RGSt. 26, 300.

[3]) RGSt. 33, 264.

[4]) RGSt. 47, 90.

[5]) RGSt. 26, 300.

[6]) O. v. Gierke, Genossenschaftstheorie, 1887.

[7]) v. Hippel II § 11 III; Beling § 3 I; M. E. Mayer, S. 95; insbesondere Mezger § 12 II mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum.

[8]) Grundfragen der strafrechtl. Verantwortlichkeit der Verbände, Leipz. 1933.

[9]) a. a. O. S. 7 ff.

[10]) a. a. O. S. 12.

der Genossen bedeutet.[1] Die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Strafbarkeit und zwar durch Verhängung besonderer Verbandsstrafen leitet Busch aus der Unzulänglichkeit der für das Individium bestimmten Strafmittel her, die bei der Anwendung auf Verbände seiner Ansicht nach bei der von den Verbänden drohenden Gefahr nicht als gerechte Vergeltung angesehen werden können, und die dem Verband zuzurechnenden Straftaten zu einer Verantwortlichkeit gerade des Verbandes führen müßten.[2] Von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Abhandlung ist bei den Ausführungen von Busch, daß er den Begriff des Verbandsdeliktes sehr eng zieht, indem er es beschränkt auf rechtswidrige Handlungen in Ausübung der Verbandsmacht, sofern die Folge Güterverletzungen oder Gefährdungen sind, die erfahrungsgemäß im Verbandsleben häufig sind und erheblichen sozialen Schaden hervorzurufen pflegen.[3] Er fordert, daß nur diejenigen Delikte, die der Lebenstätigkeit des Verbandes adäquat sind, seine Verantwortlichkeit begründen. Zu den Ausführungen von Busch hat Gerland kritisch Stellung genommen und ist — im wesentlichen unter Berufung auf die von der herrschenden Ansich bisher vorgebrachten Gründe — zur Ablehnung gekommen.[4] Abgesehen von den oben erwähnten Gründen macht Gerland insbesondere geltend, daß die Bestrafung der Verbände, da sie in den Verbandsgenossen Schuldige und Unschuldige treffe, ungerecht sei und daß die von Busch vorgebrachten Gründe, soweit sie überhaupt als Gründe anerkannt werden könnten, gegenüber diesem Nachteil der Bestrafung der Verbände nicht durchdringen könnten.[5]

Die Ausführungen Gerlands sind jedoch nicht geeignet, die Stellungnahme Busch's zu widerlegen, wenn sie auch hier und da gewisse Bedenken auslösen. In der zweckentsprechenden, sich aus der Natur der Verbände ergebenden Beschränkung wird man einen weiteren Ausbau der Verbandstrafe das Wort reden dürfen. Das bedeutet aber nicht, daß die für die vorliegende Abhandlung gestellte Frage nach der Strafbarkeit der Körperschaften aufgrund § 10 LSchG. bejaht werden müßte. Zunächst macht es die abstrakte Formulierung des Verbandsdeliktes durch Busch zum mindesten zweifelhaft, ob die Delikte des § 10 LSchG. von ihm als Verbandsdelikte angesehen werden dürfen. Ferner sind die Ausführungen von Busch de lege ferenda zu verstehen und für das geltende Recht ist an der erwähnten Ansicht des Reichsgerichts festzuhalten,

[1]) a. a. O. S. 27 ff, insbes. S. 31.

[2]) a. a. O. S. 96 ff.

[3]) a. a. O. S. 206 ff.

[4]) Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, Bd. 28. S. 152 ff.

[5]) a. a. O. S. 168 ff.

daß im Zweifel die Strafbarkeit der Körperschaften zu verneinen ist. Außerdem sprechen gewisse Gründe gegen ihre Strafbarkeit auf Grund § 10 LSchG. Fände sich diese Bestimmung im Strafgrundgesetz, so würde nach allgemeinen Grundsätzen und auch nach der besonderen Natur der Handlung niemand auf den Gedanken kommen, daß auch Körperschaften als Täter in Frage kämen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Luftschutzgesetz rechtfertigt aber keine andere Entscheidung.

Für § 9 LSchG. muß aber mangels ausdrücklicher Regelung das Gleiche gelten, es sei denn, daß sich der Wille des Gesetzgebers zweifelsfrei daraus schließen läßt, daß bei einem ablehnenden Standpunkt die Luftschutzpflicht der Körperschaften nicht unter strafrechtlicher Garantie stehen würde. Es ist möglich, daß im konkreten Fall die Luftschutzpflicht unmittelbar nur eine Körperschaft trifft. Man denke an die Notwendigkeit, Sachen, die einer juristischen Person gehören, zu Luftschutzzwecken zur Verfügung zu stellen, z. B. auf Grundstücken oder in Gebäuden Schutzräume einzubauen. Kann sich in solchen Fällen nur die Körperschaft strafbar machen, weil nur sie luftschutzpflichtig ist? Kann nur sie die Luftschutzpflicht verletzen und dadurch widerrechtlich handeln? Es ist zu bedenken, daß die auf Grund des § 2 LSchG. zu erlassenden Verordnungen und Verfügungen sich in den erwähnten Fällen generell oder im einzelnen Fall unmittelbar und nur an die Körperschaft wenden. Dennoch wird man die Strafbarkeit der Körperschaft verneinen dürfen. Durch eine Anordnung, die eine Sachleistungspflicht einer Körperschaft begründet, wird gleichzeitig die Pflicht der für die Erfüllung dieser Verpflichtung zuständigen Organe der Körperschaft ausgelöst, die Maßnahmen zu treffen, die für die gebotenen Handlungen oder Unterlassungen erforderlich sind. Wird die sich aus der Luftschutzpflicht im konkreten Fall ergebende Verpflichtung der Körperschaft infolge des Verhaltens der zuständigen Organe nicht erfüllt, so ist dieses Verhalten in jedem Falle, auch wenn es sich um ein Unterlassen handelt, rechtswidrig. Hiergegen kann man nicht einwenden, diese Ansicht könne dazu führen, daß natürlichen Personen Lasten aufgebürdet würden, die sie nach dem Luftschutzgesetz nicht zu tragen haben. Die Pflicht, welche die Organe der Körperschaft infolge der konkreten Luftschutzpflicht der Körperschaft trifft, obliegt ihnen naturgemäß nur in ihrer Eigenschaft als Organe, d. h. sie haben die konkreten Verpflichtungen der Körperschaft nur mit deren Mitteln und im Rahmen ihres Aufgabenkreises zu erfüllen. Der hier vertretene Standpunkt ist auch nicht deshalb unbillig, weil er zur Folge haben kann, daß mehrere Personen bestraft werden. Es ist nicht richtig, daß dadurch ein „Vielfaches der verwirkten Strafe" verhängt wird [1]). Es

[1]) Becker, Kommentar zu § 357 RAbgO. und Begründung zu § 357 RAbgO.; die hier angestellten Erwägungen mögen für die Bestrafung auf Grund

entspricht selbstverständlichen allgemeinen Grundsätzen, daß alle an einer Straftat Beteiligten, d. h. alle die sich schuldig gemacht haben, entsprechend ihrer Schuld bestraft werden. Der hier vertretene Standpunkt wird zudem allein den Grundsätzen des Willensstrafrechts gerecht. Von dem Willen einer Körperschaft kann im unmittelbaren Sinn nicht die Rede sein. Selbst die Theorie der realen Verbandspersönlichkeiten, obschon deutschrechtlich, wird sie heute bekämpft, kann von einem solchen Willen, einem echten Willen der Körperschaft, nicht sprechen. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Wille der leitenden natürlichen Personen die Geschicke der Körperschaft bestimmt. Dementsprechend können nur sie strafrechtlich verantwortlich sein und müssen sie verantwortlich gemacht werden. Diese Ansicht hat den praktischen Vorteil, daß bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen § 9 LSchG. die in Abs. 2 vorgesehene Freiheitsstrafe verhängt werden kann [1]. Nach alledem besteht kein Bedürfnis für die Bejahung der Strafbarkeit der im § 2 genannten Verbände usw., sodaß ihre Strafbarkeit mangels dahingehender (zweifelsfreier) gesetzlicher Regelung zu verneinen ist.

b) § 9 Abs. 1 LSchG. ist ein Blankettstrafgesetz. Hierunter ist mit dem überwiegenden Sprachgebrauch eine hinsichtlich des Tatbestandes ergänzungsbedürftige Strafandrohung zu verstehen, die entweder durch den Gesetzgeber dieser Strafandrohung [2] (sei es in dem gleichen, sei es in einem anderen Gesetz) oder durch einen anderen Gesetzgeber [3]) vervollständigt werden soll. [4]) § 9 Abs. 1 LSchG. droht Strafe demjenigen an, der „den Bestimmungen des § 2 LSchG. o d e r den darauf beruhenden Rechtsverordnungen u. Verfügungen zuwiderhandelt . ." § 2 LSchG. ist nun ein Rahmengesetz; hier wird nur die Luftschutzpflicht als solche ausgesprochen und die Luftschutzpflichtigen werden bezeichnet. § 2 LSchG. ist also nicht die Ergänzungsnorm. Man könnte hier von einer Trennung von Norm und Strafandrohung sprechen, und in § 2 LSchG. die Rechtswidrigkeitserklärung, d. h. die „Norm" im Sinne von Binding verstehen. [5]) § 4 LSchG. kündigt die Festlegung des Umfanges und Inhalts der Luftschutzpflicht in Durchführungsbestimmungen an, stellt also

eines Tatbestandes, der die Vermutung eines Verschuldens enthält, zutreffend sein.

[1]) Im Schrifttum ist die Frage der Strafbarkeit der Korporationen auf Grund des Luftschutzgesetzes bis jetzt nicht behandelt.

[2]) Blankettgesetz i. w. S.

[3]) Blankettgesetz i. e. S.

[4]) Mezger S. 196; Frank Vorbem. 2 vor § 1; Leipz. Komm. Einl. IV; vgl. zu den verschiedenen Begriffbestimmungen des Blankettstrafgesetzes, Neumann, Das Blankostrafgesetz, Breslau, 1908, S. 16 ff.; M. E. Mayer, S. 5.

[5]) Vgl. Frank, Einleitung I.

ebenfalls nicht die den § 9 LSchG. ergänzenden Tatbestand dar. Der Sinn der Verweisung des § 9 LSchG. ist also, daß bestraft wird, wer den auf Grund der §§ 2 und 4 LSchG. ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt. Das ist dahin zu verstehen, daß unter den Strafandrohungen des § 9 LSchG. die Zuwiderhandlungen gegen alle Rechtsverordnungen und Verfügungen fallen, die auf Grund des Luftschutzgesetzes zwecks näherer Bestimmung der darin ausgesprochenen Luftschutzpflicht ergangen sind oder ergehen. Dies ergibt sich daraus, daß weder § 2 noch § 4 LSchG. einen unmittelbaren Hinweis auf zu erwartende Verfügungen enthält, während § 5 LSchG. (soweit dieses Gesetz in Frage kommt), zum Erlaß von Verfügungen ermächtigt. Ferner sind die zum Luftschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnungen unter Bezugnahme auf § 12 und nicht auf die §§ 2 oder 4 LSchG. ergangen. Dabei kann nicht zweifelhaft sein, daß die Durchführungsverordnungen zu den Rechtsverordnungen zu zählen sind, auf die sich § 9 LSchG. bezieht (wenigstens insoweit, als sie nicht allgemeine Verwaltungsanweisungen enthalten). Die in diesen Durchführungsverordnungen enthaltenen Gebote und Verbote bringen — in genereller Form — die erforderliche nähere Bestimmung der Luftschutzpflicht und damit die in § 9 LSchG. vorgesehene und notwendige Vervollständigung der Strafandrohung. Ebenso dienen die sich auf § 7, I. Durchf.-VO. stützenden polizeilichen Verfügungen und Verordnungen und die auf Grund § 7, III. Durchf.-VO. ergehenden polizeilichen Verfügungen, ferner die Verfügungen des Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiters nach § 9 Abs. 2, I. Durchf.-VO. der konkreten Bestimmung der Luftschutzpflicht und füllen damit die Strafandrohung des § 9 LSchG. aus. In Frage kommen auch, da § 5 LSchG. hierfür Raum läßt, Anordnungen der zuständigen Organe des Reichsluftschutzbundes. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3, I. Durchf.-VO.[1]). Auch diese Verfügungen und Verordnungen stützen sich mittelbar auf das Luftschutzgesetz bezw. auf die Luftschutzpflicht und damit auf § 2 LSchG. Der Reichsluftschutzbund ist neben dem Roten Kreuz, der Technischen Nothilfe und der Reichsgruppe Industrie die wichtigste Organisation, deren sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung des Luftschutzes bedient. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein, d. h. einen Verein des privaten Rechts mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die von den Amtsträgern dieses Verbandes durchzuführen sind. Zwar haben diese keine eigentlichen hoheitlichen Aufgaben, aber sie haben Verwaltungshandlungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Anordnungen der Amtsträger des Reichsluftschutzbundes bekommen erst hoheitliche

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 9, I. DurchfVO., Anm. 5 u. § 2, I. Durchf.-VO., Anm. 6.

Bedeutung durch bestätigende polizeiliche Verfügungen oder vorhandene polizeiliche Anordnungen. Dennoch sind diese Anordnungen von erheblicher praktischer Bedeutung, da die Polizeibehörden naturgemäß sich auf die Sachkenntnis der Amtsträger des Reichsluftschutzbundes verlassen können und müssen. Dementsprechend liegt auch die Ernennung der höheren Führer des Reichsluftschutzbundes in der Hand des Reichsministers für Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe.

Die Hauptaufgabe des Reichsluftschutzbundes liegt auf dem Gebiete des Selbstschutzes. Er hat die Organisation des Selbstschutzes durchzuführen und die Selbstschutzkräfte auszubilden. Der Luftschutzhauswart als Leiter des Selbstschutzes in jedem Gebäude empfängt seine Weisungen vom Blockwart als dem untersten Organ des Reichsluftschutzbundes. Die Pflicht zur Erfüllung der Anordnungen des Reichsluftschutzbundes ergibt sich aus den §§ 2 Abs. 3, 6, 7, 9, 13, Abs. 1d, 15, 17, 19, 20, 21, I. Durchf.-VO. [1]). . Jedoch kann der Reichsluftschutzbund keine Zwangsmittel zwecks Durchführung seiner Anordnungen anwenden. Diese können nur von den Polizeibehörden ausgehen [2]).

Mit der Zuwiderhandlung gegen eine der erwähnten Verordnungen oder Verfügungen ist der objektive Tatbestand der strafbaren Handlung erfüllt. Zwar bestimmt § 17, I. Durchf.-VO., Satz 4, daß die Bestrafung von Uebertretungen des § 2 LSchG. und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen das Vorliegen einer polizeilichen Verordnung oder unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung voraussetzt. Die Formulierung dieser Bestimmung läßt die Deutung zu, daß diese polizeilichen Anordnungen nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehören und nur objektive Bedingungen der Strafbarkeit darstellen. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Sinn der Bestimmung ist der, daß die in Frage kommende Zuwiderhandlung nur dann strafbar sein soll, wenn die Luftschutzpflicht durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung begründet wird. Wollte man anderer Ansicht sein, d. h. wollte man das Vorliegen der Polizeibefehle als Strafbarkeitsbedingung ansehen, so wäre es zur Strafbarkeit nicht erforderlich, daß sie dem Täter bei Begehung der Tat bekannt waren; ja, die Strafbarkeitsbedingung könnte noch nach Beder Tat geschaffen werden. [3])

Der Erlaß einer polizeilichen Verordnung oder das Vorliegen einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung ist in jedem Falle Strafbarkeitsvoraussetzung, gleichgültig, ob die Bestrafung durch eine polizeiliche Strafverfügung oder durch richterliches Urteil erfolgt. Im

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 2, I. Durchf.VO., Anm. 3.

[2]) Vgl. Darsow-Müller-Nikolaus, § 2, I. Durchf.VO., Anm. 6 und § 21, I. DurchfVO., Anm. 2.

[3]) a. A. Darsow-Müller-Nikolaus, § 9, Anm. 1a.

Schrifttum [1]) wird diese Ansicht im Hinblick auf die Ueberschrift des § 17, I. Durchf.=DV.: „Polizeiliche Strafverfügung" für zweifelhaft gehalten, denn man glaubt, sie durch die Erwägung stützen zu müssen, daß das geringere Uebel der polizeilichen Bestrafung nicht an strengere Voraussetzungen gebunden sein könne, als das schwerere der richterlichen Aburteilung. Es kann aber schon deshalb nicht zweifelhaft sein, daß auch der Richter an § 17 Satz 3, I. Durchf.=VO. gebunden ist, weil die Ueberschrift nicht zum Gesetzestext gehört, also nicht bindend sein kann, wenn sie auch bei der Auslegung zu berücksichtigen ist.

Danach könnte es zu einer strafbaren Handlung nach § 9 LSchG. z. B. auf folgende Weise kommen: Wird eine nach § 2 LSchG. luftschutzpflichtige Person auf Grund § 9, I. Durchf.=VO. durch die zuständige Polizeibehörde auf Grund der Luftschutzdienstpflicht zum Werkluftschutzleiter, Betriebsluftschutzleiter oder zum Luftschutzhauswart bestimmt oder als Hausfeuerwehr herangezogen, erhält sie dann, nachdem die polizeiliche Verfügung endgülig geworden ist, von dem zuständigen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes z. B. dem Ortsgruppenführer, eine Weisung, die sich im Rahmen ihres sich aus ihrer Luftschutzdienstpflicht ergebenden Aufgabenkreises und der Zuständigkeit des Ortsgruppenführers hält und kommt sie dieser Weisung nicht nach, erfüllt sie also insoweit ihre Luftschutzpflicht nicht, so sind die objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit gemäß § 9 LSchG. erfüllt. Der objektive Tatbestand ist gegeben. Auch liegt die Bedingung der Strafbarkeit nach § 17 Satz 4, I. Durchf.=VO. vor. Diese Bestimmung fordert das Vorliegen „e i n e r polizeilichen Verfügung". Man muß dies natürlich dahin ergänzen, daß die in dieser Verfügung enthaltene Anordnung die Weisung des Amtsträgers des Reichsluftschutzbundes zu umfassen hat; nicht erforderlich ist aber nach dem Wortlaut des § 17 Satz 4, I. Durchf.-VO., daß die polizeiliche Verfügung und die Anordnung des Luftschutzbundes sich decken. Im vorliegenden Falle enthält die Bestellung zum Werkluftschutz= oder Betriebsluftschutzleiter usw. gleichzeitig die Anordnung, den auf dieses Amt bezüglichen Weisungen des zuständigen Organs des Reichsluftschutzbundes Folge zu leisten. Dies dürfte mit Sicherheit aus § 9, Abs. 4, I. Durchf.-VO. und § 13 1d zu entnehmen sein.

Zweifelhaft kann die hier vertretene Ansicht, daß in dem erörterten Beispiel die objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit gegeben seien, insofern sein, als § 21 Abs. 1, I. Durchf.=VO. gegen Heranziehungsverfügungen das Rechtsmittel der Beschwerde gibt, die Verfügung also erst 2 Wochen nach ihrer Zustellung endgültig wird und es sich deshalb fragt, ob nicht die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit erst dann gegeben

[1]) Starke in Zeitschr. d. Akad. 1937, S. 338; Darsow-Müller=Nikolaus, § 17, I. Durchf.VO., Anm. 1.

sind, wenn auch die Anordnungen des Reichsluftschutzbundes unanfechtbar geworden sind. Der Gesetzeswortlaut fordert dies nicht. Den rechtlichen Bedenken, die gegen die Bestrafung des Verstoßes gegen eine noch nicht endgültig gewordene Verfügung sprechen, könnte man entgegenhalten, daß gemäß § 21 Abs. 2 Satz 7, I. Durchf.-VO. die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Aber es dürfte unbillig sein, Strafe vor Eintritt der Unanfechtbarkeit zu verhängen. Diese Unbilligkeit wird nicht dadurch aus der Welt gebracht, daß gegen die Bestrafung Rechtsmittel gegeben sind, denn es ist immerhin denkbar, daß über das Rechtsmittel entschieden wird, bevor die Beschwerde gegen die Anordnung des Reichsluftschutzbundes zu einer endgültigen Nachprüfung geführt hat. Um die möglichen Härten zu vermeiden, ist durch den Reichsjustizminister in Uebereinstimmung mit einem Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 12. 1. 1937 angeordnet worden, daß die Strafverfolgungsbehörden, die Verfügungen des Reichsluftschutzbundes auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit nachprüfen [1]). Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Entscheidung über die Bestrafung solange auszusetzen, bis die Anordnung des Reichsluftschutzbundes unanfechtbar geworden ist [2]).

Die strafbare Uebertretung des § 9 LSchG. setzt nicht voraus, daß die polizeiliche Verfügung oder Verordnung im Sinne des § 17 Satz 4, I. Durchf.-VO. der Anordnung des Reichsluftschutzbundes oder sonstiger zuständiger nichtstaatlicher Stellen (z. B. des Betriebsluftschutzleiters) vorangeht. So z. B. ist es denkbar, daß ein Betriebsluftschutzleiter einem luftschutzpflichtigen Mitglied der Gefolgschaft eine von diesem zu befolgende Weisung erteilt und bei Nichtbefolgen die Strafbarkeit erst eintritt, nachdem diese Weisung durch eine entsprechende polizeiliche Verfügung ohne Erfolg bestätigt worden ist.

Der subjektive Tatbestand der Uebertretung des § 9 Abs. 1 LSchG. bedarf ebenfalls einer Erörterung. Zunächst ist es sicher, daß das Vorliegen des durch § 17, I. Durchf.-VO. geforderten Polizeibefehls, wenn man ihn entgegen der oben vertretenen Ansicht als objektive Bedingung der Strafbarkeit ansieht, wie es der Kommentar von Darsow tut, bei der Untersuchung des subjektiven Tatbestandes nicht zu berücksichtigen ist, [3]) da ein Irrtum nur dann erheblich ist, wenn er den Tatbestand betrifft. [4]) Dagegen muß der Täter, wenn die Tat eine vorsätzliche sein

[1]) Deutsche Justiz, 1937, S. 1946.

[2]) Starke Zeitschr. d. Akad. 1937, S. 339.

[3]) Starke in Zeitschr. d. Akademie 1937, S. 339; Darsow-Müller-Nikolaus, § 9. Anm. 1a, a. E.; Mezger, S. 309.

[4]) von Weber, Aufbau d. Strafrechtssystems, S. 16; Graf zu Dohna, Aufbau d. Verbrechenslehre, S. 16.

soll, alle Umstände kennen, aus denen sich die Verletzung der Luftschutzpflicht ergibt. Wer objektiv den Tatbestand des § 9 LSchG. erfüllt hat, muß also zunächst einmal wissen, daß er luftschutzpflichtig ist. Es ist anerkannt, daß die Verletzung einer Rechtspflicht, die einen in bestimmter Weise abgegrenzten Personenkreis trifft, nur strafbar macht, wenn der Täter in dem Bewußtsein handelt, daß diese Pflicht ihn bindet [1]), daß er zu diesem Personenkreis gehört. Die Unkenntnis hiervon ist nicht etwa ein Fall des Irrtums über die Rechtswidrigkeit, sondern ein Irrtum über tatsächliche Umstände, aus denen sich die Luftschutzpflicht ergibt. Ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit wäre unerheblich, weil nach geltendem Recht die Rechtswidrigkeit nicht zum Tatbestand der strafbaren Handlung, also auch nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des § 9 LSchG. zu rechnen ist [2]), und demnach auch der Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht voraussetzt [3]). Ist aber die Unkenntnis der Luftschutzpflicht ein Tatirrtum, dann setzt der Vorsatz insoweit auch die Kenntnis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis von Luftschutzpflichtigen voraus. Der Täter muß also z. B. wissen, daß er Luftschutzhauswart ist oder einem Entgiftungstrupp zugeteilt ist, wenn die von ihm begangene Handlung oder Unterlassung gerade gegen diejenigen Pflichten verstößt, die sich aus der Uebertragung des betreffenden Amtes ergeben. Er muß ferner Inhalt und Grenzen derjenigen Handlung oder Unterlassung kennen, die ihm gemäß seiner konkreten Luftschutzpflicht obliegt.

Die vorstehenden Ausführungen berühren die streitige Frage, ob die Unkenntnis der auf § 2 LSchG. beruhenden, das Blankett des § 9 LSchG. ausfüllenden Rechtsverordnungen und Verfügungen einen Irrtum über einen Tatumstand, also einen nach § 59 StGB den Vorsatz ausschließenden Irrtum darstellt, oder ob es sich um eine unerhebliche Unkenntnis des Strafgesetzes handelt. In der Frage der strafrechtlichen Bedeutung der Unkenntnis der ein Blankettgesetz ausfüllenden Normen sind Rechtsprechung und Schrifttum uneinheitlich. Der Streit hat zum Teil seine Ursache in der viel bekämpften Unterscheidung des Reichsgerichts zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum. Das RG. vertritt seit jeher den Standpunkt, daß ein Irrtum über ein Ge- oder Verbot, das nicht in dem die Strafandrohung enthaltenen Gesetz enthalten ist, als ein Irrtum über eine außerstrafrechtliche Norm anzusehen ist [4]) und deshalb nach § 59 StGB. erheblich ist. Es kann dahin-

[1]) Frank, § 59 II 2; Leipz. Komm., § 59, 7b; vgl. die Rspr. d. RG. im Falle des Irrtums über die Beamteneigenschaft, z. B. RGSt. 23, 374; GoltdA. 42, 234.

[2]) So auch O. L. G. Königsberg in JW., 1936, S. 3492.

[3]) von Weber, Aufbau, S. 16.

[4]) RGSt. 20 237; 36, 362; 57, 15; vgl. dagegen 52, 100; 60, 425.

gestellt bleiben, ob die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum theoretisch haltbar und praktisch durchführbar ist und inwieweit die praktische Anwendung zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat. [1]) Aber die auf dieser Unterscheidung aufbauende Ansicht, daß die das Blankettstrafgesetz ausfüllende Bestimmung zum Strafgesetz zu zählen sei, da doch auf ihrer Uebertretung die Strafbarkeit beruhe, [2]), dürfte jedenfalls in dieser allgemeinen Formulierung unzutreffend sein. Soweit die Unkenntnis der Ergänzungsnorm Unkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung bedeutet, ist der Irrtum des Täters unerheblich. Aber es liegt in dem hier zu erörternden Falle mehr vor als eine bloße Unkenntnis der Strafbarkeit. Die fehlende Kenntnis der Ergänzungsnorm bedeutet Unkenntnis der konkreten Luftschutzpflicht. Diese ist als tatbegleitender Umstand Tatumstand im Sinne des § 59 StGB., sodaß ihre Unkenntnis vorsatzausschließende Wirkung hat Eine von Zweckmäßigkeitserwägungen und von dem Gesichtspunkt der Strafwürdigkeit geleitete Betrachtungsweise wird nicht zu anderen Ergebnissen kommen, jedenfalls nicht, wenn die Luftschutzpflicht durch eine Einzelanordnung ihre konkrete Gestalt und Inhalt bekommen und der Täter keine Kenntnis hiervon erlangt hat. Solange die Kenntnis von den Anforderungen, welche die Lufschutzpflicht an den einzelnen stellt, noch nicht Gemeingut geworden ist, solange das Unrecht, das in der Nichtbeachtung von Luftschutzanordnungen liegt, „kulturell indifferent“ [3]) ist, wird man aber auch die Unkenntnis der generellen Ergänzungsnormen als den Vorsatz ausschließend behandeln müssen. [4]). Dies kann um so unbedenklicher geschehen, als — wie früher ausgeführt — fahrlässige Uebertretungen des § 9 LSchG. strafbar sind. Schuldhafte Unkenntnis der die Luftschutzpflicht betreffenden Anordnungen schützen nicht vor Bestrafung wegen fahrlässiger Verletzung der Luftschutzpflicht. Dies ergibt sich aus § 59 Abs. 2 StGB. sowie aus allgemeinen Grundsätzen. „Schuldhaft handelt, wer rechtswidrig handelt, obwohl er rechtmäßig handeln konnte“. Wer eine Anordnung auf dem Gebiete des Luftschutzes zwar nicht wissentlich unbeachtet läßt, aber ihre Nichtbeachtung hätte vermeiden können, hat „anders gehandelt, als er hätte handeln sollen und als er hätte handeln können“. [5]) Er hat deshalb vorwerfbar gehandelt und ist strafwürdig. Es ist nun aber nicht richtig, wenn ausgeführt wird, daß „grundsätzlich“ dem Täter die Unkenntnis von Ergänzungsnormen als

[1]) Vgl. hierzu v. Weber, Aufbau S. 22 ff; Mezger, S. 329 ff. 336.

[2]) Leipz. Komm. § 59, 7 b.

[3]) Max Ernst Mayer.

[4]) RG. in Goltd. A. 45, 51; RGSt. 36, 362 . . . „Ausführungsverordnungen haben nicht die Bedeutung eines Strafgesetzes“. A. A. Darsow-Müller-Nikolaus, § 9 LSchG., Anm. 1 a.

[5]) v. Weber, Aufbau, S. 11, 15 und 17.

Fahrlässigkeit anzurechnen sei. [1]) Es widerspricht allgemeinen Grundsätzen unseres Strafprozeßrechts, daß eine Voraussetzung der Straftat vermutet wird. Denn darauf läuft doch die grundsätzliche Zurechnung der Unkenntnis der Ergänzungsnorm als Fahrlässigkeit heraus. Der Täter ist der Begehung der Tat zu überführen und zwar auch soweit der innere Tatbestand in Frage steht. Der Richter hat sich — immer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles — auf Grund freier Beweiswürdigung, d. h. ungebunden durch Vermutungen eine Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu bilden. Daß dabei einmal die Veröffentlichung einer allgemeinen Anordnung auf dem Gebiete der Luftschutzpflicht oder die Art und Weise der Bekanntgabe einer Einzelanordnung eine vermutungsähnliche Bedeutung haben kann, d. h. ein Indiz für ein Verschulden hinsichtlich der Unkenntnis bildet und damit für eine Schuldhaftigkeit des Gesamtverhaltens, ist wegen der dem Richter nur in beschränktem Maße zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten zuzugeben. Der Richter hat wegen der Strafbarkeit der fahrlässigen Uebertretung des § 9 LSchG. gerade im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Möglichkeit, dem Bedenken zu begegnen, daß die Zulassung der Berufung auf die Unkenntnis der ein Blankettgesetz ausfüllenden Norm gerade bei Polizeidelikten (entsprechend bei Uebertretung der Luftschutzvorschriften) der Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit einen Freibrief ausstelle. [2])

Bei der Entscheidung darüber, ob der Täter sich einer strafbaren Uebertretung einer den Tatbestand des § 9 LSchG. ausfüllenden Anordnung schuldig gemacht hat, kann sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Anordnung erheben. Nach herrschender Ansicht ist es nicht Aufgabe des Richters, das freie Ermessen der Stellen, die für die im Rahmen des § 9 LSchG. zu erlassenden Bestimmungen zuständig sind, und die Zweckmäßigkeit der ergangenen Anordnungen nachzuprüfen. Ferner hat auch heute noch der Strafrichter, obschon man bestrebt ist, die Nachprüfung von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte einzuschränken, das Recht und die Pflicht, die Gesetzmäßigkeit der auf Grund des Luftschutzgesetzes ergehenden Anordnungen nachzuprüfen. [3]) Insbesondere hat der Richter zu untersuchen, ob sich die auf Grund des Luftschutzgesetzes ergangenen Verfügungen und Rechtsverordnungen im Rahmen des Luftschutzgesetzes halten, da sie ja sonst nicht den Strafschutz des § 9 LSchG. genießen. [4]) Auch ist es Sache des Strafrichters, eine nicht beachtete Verfügung, wenn notwendig, auf

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 9 LSchG., Anm. 1a a. E.

[2]) So Bar in Gerichtssaal 38, 277.

[3]) Vgl. Köttgen, Deutsche Verwaltung, 1936, S. 49.

[4]) Vgl. RG. 20, 179; Neumann, S. 126.

ihre Ausführbarkeit zu prüfen. Die Nichtbeachtung einer unausführbaren Verfügung kann nicht rechtswidrig sein, da diese keine Rechtspflicht auslösen kann. Aus diesem Grunde muß die Strafbarkeit entfallen. [1])

Die Bestimmung der zeitlichen Grenzen der Anwendbarkeit des § 9 LSchG. zeigt keine besonderen Schwierigkeiten. Es dürfte heute unbestritten sein, daß ein Blankettstrafgesetz erst dann in Wirksamkeit tritt, wenn sowohl die besonderen Voraussetzungen des Inkrafttretens der Strafandrohung, wie auch der Ergänzungsnorm gegeben sind. Das im § 2a StGB. enthaltene Verbot der Rückwirkung der Strafgesetze gilt naturgemäß auch für Blankettstrafgesetze. [2]) Das Außerkrafttreten des Blankettstrafgesetzes richtet sich nach allgemeinen Regeln. Zweifelhaft kann lediglich die Bedeutung des § 2a Abs. 2 und 3 StGB. für Blankettstrafgesetze sein, insbesondere für § 9 LSchG. Streitig ist die Anwendbarkeit des § 2a Abs. 2 und 3 StGB. auf den Fall, daß die Blankettnorm geändert wird. Nach der Ansicht des RG. ist § 2a Abs. 2 StGB. hier nicht anwendbar, weil die Ergänzungsnorm nicht zum Strafgesetz gehöre und deshalb eine Aenderung des Strafgesetzes nicht vorliege. [3]) Der Standpunkt des Reichsgerichts in dieser Frage und in der Frage der Erheblichkeit der Unkenntnis der Ergänzungsnorm ist — vielleicht notgedrungen — einheitlich. Im Schrifttum findet die Ansicht des Reichsgerichts teils Ablehnung mit der Begründung, die Blankettnorm sei nicht (nur) eine rechtliche Voraussetzung der Strafnorm, sondern gehöre zur Strafnorm selbst. Teils wird ausgeführt, ein Blankettgesetz könne auch ein Zeitgesetz sein, sodaß es nach § 2a Abs. 3 StGB. zu behandeln sei. [4])

Die in vorliegender Abhandlung in der Frage des Irrtums über die Blankettnorm vertretene und im Ergebnis mit dem RG. übereinstimmende Ansicht zwingt nicht zu einer einseitigen Stellungnahme in der Frage der Anwendbarkeit des § 2a Abs. 2 und 3 StGB. Man wird von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob eine Veränderung der Strafandrohung oder der Blankettnorm nach § 2a Abs. 2 oder Abs. 3 StGB. zu beurteilen ist. Für § 9 LSchG. ist die zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer der Ergänzungsnorm von erheblicher praktischer Bedeutung. Man denke an die Verfügungen und Verordnungen, mit denen Luftschutzübungen aller Art angeordnet werden. Es ist offensichtlich, daß in diesen Fällen die Strafbarkeit nicht dadurch berührt werden kann, daß die

[1]) A. A. RG. 29, 52; im Ergebnis gleicher Ansicht, jedoch mit abweichender Begründung (fehlende Schuld) Neumann, 126.

[2]) Vgl. Neumann, S. 81 ff.

[3]) RGSt. 41, 293; 46, 237; 49, 116.

[4]) Frank, § 2 V 2b; Leipz. Komm., § 2 IV 2b; Neumann, S. 84 ff.

Geltungsdauer der Ergänzungsnorm beschränkt ist, daß also das Außerkrafttreten einer solchen Ergänzungsnorm vor Aburteilung nicht nach § 2a Abs. 2 StGB. beurteilt werden kann.

Man wird in diesen Fällen die Blankettgesetze als Zeitgesetze anzusehen haben, d. h. als solche Gesetze, die insofern zeitlich beschränkt sind, als die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung nur dann gegeben ist, wenn sie zu einer bestimmten Zeit vorgenommen wird, z. B. der Verstoß gegen die Vorschriften über das Abblenden gelegentlich einer Luftschutzübung [1]). Dieses Beispiel beweist nun nicht, daß es ausgeschlossen wäre, daß einmal im Rahmen des § 9 LSchG. der Rechtsgedanke des § 2a Abs. 2 StGB. zuträfe [2]).

Da der § 9 LSchG. als Blankettstrafgesetz auch durch Verfügungen seine Ergänzung finden kann, ist für diese Bestimmung auch der Streit von Bedeutung, ob im Falle der Ausfüllung einer Strafandrohung durch eine konkrete Anordnung das Blankettgesetz revisibel ist. Dies ist insoweit zu verneinen, als die für den Einzelfall ergangene Anordnung als etwas Tatsächliches nicht Gegenstand der Nachprüfung durch das Revisionsgericht sein kann. An dieser vom Reichsgericht [3]) vertretenen Ansicht, die damit begründet wird, daß der Rechtsnorm eine generelle Regelung wesentlich sei, muß festgehalten werden. Die gegenteilige Ansicht stützt sich darauf, daß eine Polizeiverordnung doch auch wie die im Einzelfall ergehende Polizeiverfügung von einer Verwaltungsbehörde ausgehe und dnnoch unbestritten revisibel sei. [4]) Da es bei der Frage, ob eine Rechtsnorm verletzt ist, nicht darauf ankommen kann, von welcher Stelle die Anordnung ausgegangen ist, ist diese Meinung abzulehnen.

c) Die bisherigen Erörterungen des § 9 LSchG. haben sich nicht mit der Bezugnahme auf § 8 LSchG. befaßt. Der Tatbestand des § 9 in Verbindung mit § 2 LSchG. unterscheidet sich nämlich von der Zuwiderhandlung gegen § 9 in Verbindung mit § 8 LSchG. als im letzteren Falle nicht von einem Blankettgesetz, jedenfalls nicht von einem Blankettgesetz i. e. S. gesprochen werden kann. Das Luftschutzgesetz enthält neben der Strafandrohung des § 9 auch die Ergänzungsnorm. Das Verbot des § 8, die dort genannten Tätigkeiten ohne Genehmigung auszuüben, enthält die vollständige Norm nach Inhalt und Umfang. Zwar ist im § 9 LSchG. auch Strafe aus Zuwiderhandlungen gegen „§ 8 oder den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen" angedroht. Aber für den Fall, daß solche Anord-

[1]) Vgl. hierzu Frank, § 2, 2 und RGSt. 41, 393; 46, 337.

[2]) Vgl. zu den verschiedenen Ansichten Neumann, S. 84 ff.

[3]) RGSt. 20, 180; GoltdA. 45, 50.

[4]) Neumann, S. 131 ff.

nungen ergehen, können sie keine Ergänzungsnorm schaffen; sie können die schon bestehende nur erläutern [1]).

Die Verschiedenheit der beiden Fälle des § 9 LSchG. zeigt sich auch darin, daß die Uebertretung des § 8 LSchG. nicht unter § 17 Satz 3 I. DVO. fällt, sodaß die Bestrafung nicht das Vorliegen einer polizeilichen Verordnung oder unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung voraussetzt.

Die Auslegung des § 8 LSchG. hat auszugehen von dem Zweck der Vorschrift, die von Luftangriffen gefährdeten Personen vor den Nachteilen zu schützen, die mit dem Erwerb von ungeeigneten Geräten oder Mitteln für den Luftschutz oder mit unsachgemäßer oder falscher Unterrichtung über Fragen des Luftschutzes verbunden sind.

Genehmigungspflichtig nach § 8 LSchG. ist nicht etwa der Vertrieb aller Geräte oder Mittel, die irgendwie dem Schutz vor den nachteiligen Folgen eines Luftangriffes dienen können (z. B. Harken, Stützbalken, Verdunkelungsmaterial), sondern nur der Vertrieb von spezifischem Luftschutzgerät oder gerade dem Luftschutz dienenden Mitteln (z. B. Gasmasken, Entgiftungschemikalien, Verneblungsapparate, Brandsätze).

Die Grenzen der Genehmigungspflicht der Unterrichtung in Luftschutzfragen durch Wort, Schrift, Bild, Film und Ausstellung, ist sehr weit gefaßt. Man wird bei dem Wortlaut „wer über Fragen des Luftschutzes . . . Druckschriften veröffentlichen oder sonst verbreiten . . . will“ annehmen müssen, daß auch Rechtsausführungen hierunter fallen. [2])

b) § 9 Abs. 2 LSchG. droht in erster Linie Gefängnis und Geldstrafe demjenigen an, der eine unter Abs. 1 fallende Tat begeht, „nachdem er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 oder 8 bestraft worden ist“. Abweichend von den Fällen der §§ 244, 261, 264 StGB. greift der erwähnte Strafrahmen schon bei einmaligem Rückfall ein. Erforderlich ist, daß die zweite Tat begangen wird, nachdem die erste Tat „rechtskräftig bestraft“, d. h. rechtskräftig abgeurteilt worden ist oder durch unanfechtbar gewordene Strafverfügung geahndet worden ist. Wie früher ausgeführt, handelt es sich bei dem Rückfalltatbestand um ein Vergehen. Deshalb muß die zweite Tat — mangels einer Strafandrohung für fahrlässige Begehung — nach allgemeinen Regeln vorsätzlich begangen worden sein (während die erste Zuwiderhandlung als Uebertretung nach den früheren Untersuchungen auch schon bei Fahrlässigkeit strafbar ist).

Die nach § 9 Abs. 2 LSchG. zu beurteilende Verletzung der Genehmigungspflicht kann infolge des in Abs. 1 enthaltenen Vorbehaltes

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 9, Anm. 1 b; vgl. die 4. DVO. zum LSchG. vom 31. 1. 1938 (RGBl. I, 197).

[2]) Vgl. wegen Einzelheiten Darsow-Müller-Niklaus zu § 8 LSchG.

(„wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen") nicht in Tateinheit mit einem strengeren Strafgesetz stehen. Insoweit ist § 9 Abs. 2 LSchG. subsidiär.

e) § 9 Abs. 2 LSchG. enthält ferner eine Strafandrohung für den Fall des Verstoßes gegen § 7 LSchG. Diese Bestimmung bezweckt, die geschäftliche und gewerbliche Betätigung sowie den privaten Lebenskreis vor den Nachteilen zu schützen, die im Zusammenhang mit Luftschutzmaßnahmen durch Aufdeckung von Geheimnissen entstehen können. Bei den Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung handelt es sich nicht um Verletzung der Luftschutzpflicht, sodaß im Rahmen dieser Arbeit hierauf nicht einzugehen ist.

f) Der Tatbestand des § 10 LSchG. zeigt zwei Untertatbestände: Die Hinderung eines Dritten an der Erfüllung der sich aus den §§ 2, 7 oder 8 LSchG. ergebenden Pflichten und die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zur Begehung einer nach § 9 LSchG. strafbaren Handlung.

Die Strafandrohung des § 10 LSchG. fällt auf durch ihre Höhe und auch dadurch, daß der Versuch gleich der Vollendung strafbar ist. Man wollte aber mit dieser Strafandrohung die Sabotage der Erfüllung der Luftschutzpflicht treffen. Die hiermit für die Allgemeinheit verbundenen Gefahren sowie die niederträchtige Gesinnung, auf die wohl regelmäßig diese Tat zurückzuführen ist, rechtfertigen sowohl die Gleichstellung von Versuch und Vollendung, als auch die Härte der angedrohten Strafen.

Der erste Tatbestand läßt sich, soweit es im Rahmen des Themas von Interesse ist, zusammenfassend als die Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht [1]) bezeichnen [2]). Tatbestandsmäßig handelt, wer die Erfüllung der einem anderen obliegenden Dienst- oder Sachleistungspflicht oder der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten oder endlich die Erfüllung der Unterlassungspflicht gemäß § 8 LSchG. hindert.

Die Straftat setzt also voraus einen Luftschutzpflichtigen — es kann auch eine juristische Person sein —, ferner eine konkrete Luftschutzpflicht, d. h. eine sich aus dem Luftschutzgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen oder Verfügungen ergebende Pflicht zu einem Handeln oder Unterlassen, endlich als Handlung die Hinderung der Erfüllung dieser Pflicht.

Die Bedeutung des Wortes „hindert" bedarf der Erörterung. Ist damit irgend eine Verursachung der Nichterfüllung einer luftschutzmäßigen Verpflichtung eines Dritten gemeint oder ist der Begriff „hindern"

[1]) Darsow-Müller-Nikolaus, § 10 A. 1.

[2]) Mit obiger Bezeichnung wird der in vorliegender Abhandlung nicht behandelte § 7 LSchG., der die Verschwiegenheitspflicht regelt, da nicht zur Luftschutzpflicht gehörend, nicht erfaßt.

enger zu verstehen? Genügt eine bloße Beeinflussung des Luftschutzpflichtigen mit dem Erfolg, daß er seiner Luftschutzpflicht nicht genügt, oder kann man von einem hindern nur sprechen, wenn besondere Mittel angewandt werden? Setzt endlich der Tatbestand des Hinderns eine Erfüllungsbereitschaft des Luftschutzpflichtigen voraus? Die erste Frage ist mit Sicherheit zu verneinen. Der Gesetzgeber hat mit der Verwendung des Tätigkeitswortes „hindern" zum Ausdruck gebracht, daß er ein enger umgrenztes Verhalten als ein bloßes Verursachen unter Strafe stellen wollte. Welcher Sinn auch der Begriff hindern haben mag, er ist enger als die Bedeutung des Verursachens: Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht ist wohl ein Verursachen aber nicht gleich Verursachung der Nichterfüllung der Luftschutzpflicht. Hinderung wird man ein Verhalten nur dann bezeichnen können, wenn der Handelnde einem anderen etwas in den Weg legt, wenn er hemmt, zurückhält, Einhalt tut, wenn er also einen Druck oder gar Zwang auf einen Dritten ausübt. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber bewußt einen Ausdruck gewählt hat, der enger ist als der des bloßen Verursachens. Das Bestreben der Gesetzgebung geht in neuester Zeit eher dahin, die Tatbestände weit zu fassen, sie „aufzulockern", um möglichst jeden Strafwürdigen fassen zu können. Diese Neigung liegt um so näher, wenn es gilt, unmittelbar öffentliche Interessen — wie im Falle der Lufschutzpflicht — zu schützen. Die Hinderung kann eine rein geistige sein. Aber es genügt dann keine bloße Beeinflussung. Im Falle des Hinderns durch geistige Mittel muß der Täter sich geistiger Druck- oder Zwangsmittel bedienen, wie etwa einer gegebenen Befehls-, Anordnungs- oder doch Entscheidungsgewalt. Es würde z. B. genügen, wenn der Ehemann gegenüber seiner Ehefrau von seinem sich aus § 1354 BGB. ergebenden Entscheidungsrecht Gebrauch macht, um sie zu bestimmen, einer luftschutzrechtlichen Anordnung zuwider zu handeln. Was die Frage der Erfüllungsbereitschaft des Luftschutzpflichtigen anbelangt, so ist sicher, daß ein zur Nichterfüllung Entschlossener nicht gehindert werden kann. Fraglich kann nur sein, ob ein Nichtentschlossener gehindert werden kann, ob also ein Verhalten des Täters, das dazu führt, daß ein Nichtentschlossener sich entschließt, die ihn betreffende Luftschutzpflicht nicht zu erfüllen, eine Hinderung im Sinne des § 10 LSchG. darstellen kann. Ist es richtig, daß hindern begrifflich voraussetzt ein Hemmen, ein Zurückhalten in den Weg legen, so muß die gestellte Frage verneint werden. Ob diese Ansicht zur Verneinung der Strafbarkeit eines strafwürdigen Verhaltens führt, kann hier nicht entschieden werden, da für diesen Fall der noch zu erörternde zweite Tatbestand des § 10 LSchG. in Betracht zu ziehen ist.

Will nun der Gesetzgeber, wenn er das Hindern unter Strafe stellt, die Tätigkeit als solche bestrafen oder nur den durch die hindernde Tätigkeit eingetretenen Erfolg der Verhinderung? Diese Frage ist wegen der

beide Möglichkeiten umfassenden sprachlichen Bedeutung des Wortes hindern berechtigt. Der Gesetzgeber bedient sich nicht nur der kausalen Tätigkeitsworte, d. h. solcher Verben, die das Herbeiführen des Erfolges bezeichnen, also das Verhalten, das für den Erfolg ursächlich ist, und den Erfolg selbst erfassen. Er verwendet auch solche Tätigkeitsworte, bei denen nicht die Verursachung des Erfolges sondern die auf die Herbeiführung des Erfolgs gerichtete Tätigkeit das Wesentliche ist, bei denen also eine Tätigkeit, die mit dem Wollen eines bestimmten Erfolgs verbunden oder auf einen bestimmten Zweck eingestellt ist, für die Begriffsbildung entscheidend ist [1]). Das Wort hindern kann nun — je nach dem Zusammenhang — der einen oder der anderen Gruppe von Tätigkeitsworten zugewiesen werden. Im Falle des § 10 LSchG. erleichtert das Gesetz die Beantwortung der gestellten Frage, indem es nicht nur denjenigen bestraft, der „hindert", sondern auch denjenigen, der „zu hindern sucht". Das auf die Erreichung des Zieles der Verhinderung gerichtete Handeln ist also besonders unter Strafe gestellt. Unter Hindern kann also nur die den Erfolg der Hinderung herbeiführende Tätigkeit verstanden werden.

Die Feststellung, daß das Luftschutzgesetz die Hinderung im Sinne von Herbeiführen des Erfolgs der Hinderung neben der auf die Hinderung gerichteten Tätigkeit unter Strafe stellt, läßt aber immer noch die Frage offen, ob die Tätigkeit, die den Erfolg der Hinderung herbeiführt, zweckbestimmt sein muß, damit sie die Strafbarkeit nach § 10 LSchG. auslösen soll. Hier kann und braucht auf die Frage, ob zwischen Absicht und Vorsatz unterschieden werden kann und worin dieser Unterschied besteht, nicht eingegangen zu werden. [2]) Eine praktische Erwägung führt zu dem Ergebnis, daß die Strafbarkeit des § 10 LSchG. nicht schon dann gegeben ist, wenn derjenige das Tun eines Dritten verhindert, lediglich weiß, daß er durch die Verhinderung dieses Tuns die Erfüllung der Luftschutzpflicht des Dritten hindert. Da gemäß § 2 alle Deutschen und grundsätzlich alle in Deutschland befindlichen Nichtdeutsche luftschutzpflichtig sind und deshalb die Möglichkeit sehr groß ist, daß jemand an der Erfüllung einer konkreten Luftschutzpflicht durch irgend welche ihn körperlich behindernde oder in seiner Entschließung bestimmende Maßnahme eines Dritten gehindert wird, ist nicht anzunehmen, daß eine jede wissentliche Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht Motiv für sein Verhalten sei. Die Hinderung muß der Zweck seines Handelns sein. Sonst wäre eine Körperverletzung oder Freiheitsberaubung oder die Verweigerung eines Urlaubs in allzu vielen Fällen eine Straftat nach § 10

[1]) von Weber, Aufbau, S. 8.

[2]) Vgl. zu dieser Ansicht Frank, § 59 I VI; Leipziger Kommentar. Einleitung C (S. 62); Mezger, S. 338 ff.

LSchG. [1]). Obschon der Wortlaut des Gesetzes nicht ohne Weiteres ergibt, daß die Absicht des Täters auf die Sabotierung der Luftschutzpflicht gerichtet sein muß, läßt es ungezwungen diese Deutung zu. Nicht erforderlich ist, daß der Täter diese Absicht zum Ausdruck bringt [2]). Eine solche Forderung aufstellen, hieße den Tatbestand des § 10 LSchG. allzu sehr einengen. Es muß für die Verurteilung des Täters genügen, wenn er in irgend einer Weise überführt wird, diese Absicht gehabt zu haben.

Darsow-Müller-Nicolaus [3]) sind nun der Meinung, daß die Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflichten nur strafbar sei, wenn sie mit rechtswidrigen Mitteln erfolge. Aus den angeführten Beispielen läßt sich entnehmen, daß gemeint ist, die Hinderung müsse rechtswidrig sein. Es handelt sich also um eine selbstverständliche Feststellung. Doch geben die Beispiele Anlaß, die Frage der Rechtswidrigkeit der Hinderung nach einer bestimmten Richtung hin zu untersuchen. Zutreffend stellen Darsow-Müller-Nicolaus fest, daß die Verweigerung des Urlaubs durch einen Unternehmer über die Dauer von 14 Tagen hinaus nicht strafbar sei, wenn dadurch ein Angestellter verhindert werde, der Einberufung zu einer Luftschutzübung von dreiwöchiger Dauer nachzukommen, da der Unternehmer hierzu gemäß § 14 I. DVO. berechtigt sei, daß dagegen die rechtswidrige Ausnutzung einer Anordnungsgewalt, z. B. die des Lehrers gegenüber seinen Schülern oder des Vaters gegenüber seinen Kindern strafbar sei. Die Frage, warum dies so ist, wird mit dem Hinweis, es handele sich um die Anwendung rechtswidriger M i t t e l, nicht zutreffend gelöst. Es handelt sich wie schon gesagt, schlechtweg um die Frage der Rechtswidrigkeit, wenn das eine Mal die Handlung nicht strafbar ist, weil der Täter von einem Recht Gebrauch macht und das andere Mal die Handlung strafbar ist, obschon der Täter von einem Recht Gebrauch macht. Im ersten Fall — der Verweigerung des Urlaubs — ist das Recht, von dem der Unternehmer Gebrauch macht und der Gebrauch selbst mit der Luftschutzpflicht abgestimmt, es ist kein Gegensatz gegeben. In den anderen Fällen liegt ein Konflikt zwischen der Luftschutzpflicht und der Ausübung des Anordnungsrechtes vor, das letztere wird mißbraucht. In Wahrheit hat der Lehrer oder Vater in diesen Fällen kein Recht zu der konkreten im Widerspruch zur Luftschutzpflicht stehenden Anordnung. Das Bestimmungsrecht des Lehrers oder Vaters findet an der Luftschutzpflicht seine Grenze. Die hier behandelten Fälle berühren den Fragenkreis des rechtswidrigen Befehls. Es ist streitig, ob und wann ein rechtswidriger Befehl bindend ist, sodaß die vor-

[1]) Darsow-Müller-Nikolau, § 10, Anm. 4.

[2]) Darsow-Müller-Nikolau, § 10, Anm. 4.

[3]) § 10, Anm. 2.

stehende Begründung für die Strafbarkeit des Lehrers und Vaters sich nicht auf eine allgemein vertretene Meinung berufen kann [1]).

Der subjektive Tatbestand des Verstoßes gegen § 10 LSchG. erster Fall weist, soweit ersichtlich, keine Schwierigkeiten auf. Die von Darsow-Müller-Nicolaus angeschnittene Frage, ob ein Ehemann strafbar sei, der entschuldbar glaubt, er sei berechtigt, seiner Frau zu verbieten, der Heranziehung zu einer Luftschutztätigkeit Folge zu leisten, weil diese Tätigkeit mit ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter unvereinbar sei, ist in Uebereinstimmung mit den Genannten zu verneinen. Die Begründung ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der Ehemann glaubt, daß seine Frau gemäß § 3 LSchG. in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 3b I. DVO. nicht zur Dienstleistung verpflichtet ist. Er hat also nicht das Bewußtsein der Verletzung der Luftschutzpflicht. Er nimmt Tatsachen an, die, wenn sie gegeben wären, die Luftschutzpflicht ausschließen würden. Der Ehemann handelt also nicht vorsätzlich. Man würde sogar den Vorsatz verneinen müssen, wenn der Ehemann infolge eines Rechtsirrtums zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß seine Frau nicht luftschutzpflichtig sei, denn „zum Vorsatz gehört das Bewußtsein, daß sich die Handlung gegen dasjenige Interesse (Rechtsgut) oder diejenige spezielle Pflicht richtet, durch deren Verletzung oder Gefährdung objektiv der äußere Tatbestand erfüllt wird" [2]) Eine andere Frage ist, ob diese Ansicht nur im Falle des entschuldbaren Irrtums des Ehemanns richtig ist. Dieser Meinung scheinen Darsow-Müller-Nicolaus zu sein, wie man aus der auf diesen Fall beschränkten Fragestellung entnehmen kann. Ist jedoch der Vorsatz zu verneinen, ist die Strafbarkeit des Ehemanns — wenigstens nach § 10 LSchG. — ausgeschlossen. Diese Bestimmung enthält keine Strafandrohung für den Fall der fahrlässigen Verwirklichung des Tatbestandes, sodaß nach allgemeinen Regeln der Ehemann — vorbehaltlich der etwaigen Strafbarkeit nach § 9 LSchG. — freizusprechen ist.

§ 10 LSchG. ist nicht anwendbar, wenn „andere Gesetze schwerere Strafen androhen"; insoweit gilt § 10 LSchG. nur subsidiär, es liegt ein Fall der Gesetzeskonkurrenz vor. Konkurriert Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht z. B. mit der einfachen Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1 StGB.) oder mit der Nötigung des § 240 StGB., so ist Idealkonkurrenz anzunehmen, da §§ 239 und 240 StGB. eine geringere Strafe androhen, als § 10 LSchG. Ist aber die Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht z. B. durch eine schwere Körperverletzung

[1]) Vgl. zu dieser Frage Mezger, § 30 II (S. 226) und das dort in Fußnote 5 und 6 angeführte Schrifttum: wie oben Graf zu Dohna, Recht und Irrtum, S. 10.

[2]) Frank, § 59, II, Abs. 3 und dort angeführtes Schrifttum und Rechtsprechung.

(§ 224 StGB.) oder durch Tötung (§§ 211 ff) oder etwa durch Mißbrauch von Uniformen oder Abzeichen der NSDAP (§§ 3 und 8 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. 12. 1934) erfolgt, so greifen nur die erwähnten Bestimmungen wegen der vorgesehenen höheren Strafen Platz.

Aus der Feststellung, daß durch die Wendung „— — die Erfüllung der einem anderen — — obliegenden Pflicht — — zu hindern sucht" das auf Verhinderung gerichtete Handeln unter Strafe gestellt ist, ist oben der Schluß gezogen worden, daß unter „hindern" die Herbeiführung des Erfolgs der Hinderung (durch ein auf Hinderung eingestelltes Tätigwerden) zu verstehen sei. Hieraus ist aber auch wiederum zu schließen, daß durch jene Wendung der Versuch der Hinderung für strafbar erklärt werden soll und ihr eine weitergehende Bedeutung nicht zukommt. Da die nach § 10 LSchG. zu beurteilende Straftat ein Vergehen ist, mußte gemäß § 43 Abs. 2 StGB. die Strafbarkeit des Versuchs besonders ausgesprochen werden. Die Frage, wann ein Versuch gemäß § 10 LSchG. vorliegt, und wie der Versuch von der Vorbereitungshandlung abzugrenzen ist, ist nach den Gesichtspunkten zu entscheiden, die von Rechtsprechung und Schriftum für den Begriff des Versuchs im Sinne des § 43 StGB. aufgestellt worden sind [1].

Der zweite Fall des § 10 LSchG. regelt die Strafbarkeit desjenigen, der „zu einer Zuwiderhandlung nach § 9 LSchG. öffentlich auffordert oder anreizt."

Der Begriff „auffordern" findet sich schon in den §§ 83, 110, 111, 112 StGB. und zwar in einem Zusammenhang, der es erlaubt, die Auslegung, die der Begriff in Schrifttum und Rechtsprechung gefunden hat, bei der Erörterung auf Grund des § 10 LSchG. zu verwerten. Die Aufforderung „verlangt" „ein bestimmtes Tun oder Lassen", [2]) sie ist „eine Erklärung des Inhalts, daß ihr Adressat ein bestimmtes Verhalten einschlagen solle", [3]) sie ist eine „Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen eines anderenbezweckt", [4]) „die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß von dem anderen ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Lassen g e f o r d e r t werde". [5]) Die Aufforderung wendet sich an die Einsicht, an den Verstand mit dem Ziele, die Zweckmäßigkeit des geforderten Verhaltens darzutun, auf diese Weise den für dieses Verhalten erforderlichen Willensentschluß herbeizuführen.

[1]) Vgl. hierzu neuerdings von Weber, Aufbau, S. 12 ff.

[2]) Schäfer-Dohnanyi, § 83 I 2.

[3]) Frank, § 110 II.

[4]) RGSt. 4, 106.

[5]) RGSt. 63, 173; vgl. auch RGSt. 66, 424; 47, 413; 50, 149.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Aufforderung offen oder in verschleierter Form erfolgt [1]). Der objektive Tatbestand ist verwirklicht, wenn die Willensäußerung mit dem Willen des Täters zur Kenntnis desjenigen gekommen ist, für den sie bestimmt ist [2]). Nicht nötig ist, daß die Aufforderung Erfolg hat. Das gehört offensichtlich nicht zum Begriff der Aufforderung. Das legt den Schluß nahe, daß es für die Strafbarkeit unerheblich ist, wenn diejenigen, an die sich die Aufforderung richtet, zwar der Bestimmung des § 9 LSchG. zuwiderhandeln, sich jedoch aus persönlichen Gründen nicht strafbar machen kann [3]). Diese Ansicht wird man jedenfalls aus Zweckmäßigkeitsgründen vertreten müssen, da sonst das Ziel des Gesetzes gefährdet ist.

Subjektiv setzt der Begriff des Aufforderns die Vorstellung des Täters voraus, daß seine Aeußerung als der Ausdruck seiner Ueberzeugung und seines Willens aufgefaßt werde. Die Erklärung des Täters muß den Eindruck der Ernstlichkeit machen sollen. Die Auffassung des Täters, seine Kundgebung werde als Scherz verstanden, entspricht nicht der objektiven Bedeutung des Begriffes auffordern, so daß es in diesem Falle an dem für die Tat des § 10 LSchG. erforderlichen Vorsatz fehlt. Unerheblich ist es, wenn der Täter eine Zuwiderhandlung gegen § 9 LSchG. nicht will, wenn also seine Aufforderung nicht ernstlich gemeint ist, wenn er z. B. den Adressaten auf die Probe stellen will. [4]) Demgegenüber fordern Darsow-Müller-Nicolaus, [5]) wie im Falle der Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht, die Absicht des Täters, die Zuwiderhandlung gegen § 9 LSchG. zu erreichen. Die Gründe, die bei der Hinderung der Erfüllung der Luftschutzpflicht eine solche Absicht fordert, liegen hier nicht vor. Zudem sind die beiden Begriffe dergestalt verschieden, daß sie einer selbstständigen Auslegung bedürfen.

Die Aufforderung muß, damit sie strafbar ist, öffentlich erfolgen. Auch hier ist die Rechtsprechung und das Schrifttum zu §§ 83, 110 StGB. verwendbar, denn der Begriff öffentlich im Sinne der erwähnten Bestimmungen decken sich, da es sich um im Wesentlichen gleiche Tatbestände handelt. Eine Aufforderung ist eine öffentliche, wenn sie „von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte, [6]) wenn sie also so erfolgt, daß „sie von einem tatsächlich vor-

[1]) RGSt. 63, 173.

[2]) Vgl. hierzu Frank, § 49 a IV.

[3]) Vgl. Darsow-Müller-Nikolaus, § 10.

[4]) Frank, § 110 II, 112 III; RGSt. 60, 166.

[5]) § 10, Anm. 4.

[6]) RGSt. 3, 392; 44, 133; 63, 431.

handenen, größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden konnte". [1])

Die sprachliche Bedeutung des Worte „anreizen" ist zwar mit dem Begriffe „auffordern" verwandt, zeigt jedoch andererseits Unterschiede. Beide Tätigkeitsworte sind nicht zu den kausalen, sondern zu denjenigen zu rechnen, bei denen die vom Täter der Handlung gegebene Richtung auf den Erfolg maßgebende Bedeutung hat. [2]) Ferner ist beiden Begriffen gemeinsam, daß sie geeignet sind, bei einem Dritten den Entschluß zu einem Handeln auszulösen. Während aber der Täter, der auffordert, ein Verlangen stellt, bedeutet das Anreizen eine Beeinflussung der Sinne, eine Einwirkung auf die menschlichen Leidenschaften zum Zwecke der Stimmungsmache. [3]) Das Anreizen wirkt sich im Falle des Erfolges mittelbar und unbewußt auf den Willen aus, die Aufforderung unmittelbar und erkennbar. „Der Auffordernde teilt mit, was der andere tun soll; der Anreizende weckt nur Motive". [4])

Die Ausführungen zu dem subjektiven Tatbestand der Aufforderung zur Zuwiderhandlung gegen § 9 LSchG. sind auf den subjektiven Tatbestand des Anreizens entsprechend anwendbar.

Das Anreizen muß wie das Auffordern öffentlich geschehen. Das Adverb öffentlich ist sprachlich auf beide Tätigkeitsworte zu beziehen. Was den Sinn des Wortes im Zusammenhang mit anreizen anbelangt, so gelten die Ausführungen betreffend den Tatbestand des Aufforderns auch hier.

Eine nochmalige Stellungnahme zu den sich aus der Subsidiarität des § 10 LSchG. ergebenden Folgerungen ist nicht erforderlich. Ebenso bedarf es keiner Erörterung der Kennzeichen des „besonders schweren Falles". Entsprechend der rechtspolitischen Forderung nach weitem Strafrahmen hat der Gesetzgeber durch § 10 Satz 2 LSchG. dem Richter die Möglichkeit gegeben, in Fällen, in denen eine besondere Strafschärfung am Platze ist, Zuchthaus zu verhängen. Da dies bereits bei einer größeren Anzahl von Strafandrohungen geschehen ist, [5]) konnte schon eine ausreichende Klärung dieses Begriffes durch Rechtsprechung im Schrifttum erfolgen. Es kann deshalb auch auf das hier in Betracht kommende Material verwiesen werden.

Von Interesse ist jedoch noch das Verhältnis der Aufforderung des

[1]) Frank § 110, II 1a Lbz. Komm., § 110, 5a; RGSt. 63, 431; 65, 112.

[2]) von Weber, Aufbau, S. 8 ff.

[3]) Schäfer-Dohnanyi, § 83 I 2; RGSt. 63, 173.

[4]) RGSt. 47, 410.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung S. 39 dieser Arbeit.

§ 10 LSchG. zu dem Tatbestand der Anstiftung. Zunächst kann eine nicht öffentliche Aufforderung, sofern sie Erfolg hat, nur als Anstiftung zu § 9 LSchG. bestraft werden. Jedoch erfüllt auch eine öffentliche Aufforderung, wenn sie Erfolg hat, den Tatbestand der Anstiftung zu § 9 LSchG. Gegebenenfalls ist Idealkonkurrenz anzunehmen, da die Anstiftung zu der Straftat des § 9 LSchG. milder zu bestrafen ist, als die nach § 10 LSchG. zu beurteilende Aufforderung, so daß die Subsidiarität der letzteren Bestimmung nicht in Betracht kommt.

Literatur

Schrifttum:

Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.

v. Borcke: Das Recht des zivilen Luftschutzes. Halle 1934.

Busch: Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Leipzig 1933.

Darsow-Müller-Nicolaus: Kommentar zum Luftschutzgesetz. München-Berlin 1938.

Graf zu Dohna: Der Aufbau der Verbrechenslehre. Bonn 1936.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch (Leipz. Komm.), Allg. Teil Bd. I, 5. Aufl. Berlin 1933.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.

Freiesleben-Kirchner-Niethammer: Ergänzungsband zum v. Olshausen'schen Kommentar. Berlin 1936.

Freisler-Luetgebrune: Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1934.

Gallas: Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung in „Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft", Festschrift zum 60. Geburtstag von Graf Gleispach. Berlin 1936.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl.

Grau: Die Auswirkungen nationalsozialistischen Rechtsdenkens auf die strafrechtliche Nebengesetzgebung in Deutsches Strafrecht. Bd. 3, 1935, S. 211 ff.

Gündel-Hartung-Lingemann-Niethammer: Die Strafprozeßordnung f. d. Deutsche Reich, Berlin—Leipzig 1934.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, besonderer Teil. Berlin 1935.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht I, Berlin 1925.
Deutsches Strafrecht II, Berlin 1930.

Knipfer-Hampe: Der zivile Luftschutz. Berlin 1937.

Lobe: Hoffnungen und Entwürfe in „Der Gerichtssaal", Bd. 106 (1935), S. 279 ff.

Mayer, Max, Ernst: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Heidelberg 1923.

Meeske: Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft. Berlin 1937.

Mezger: Strafrecht (Lehrbuch). München 1933.

Nationalsozialistisches Strafrecht: Denkschrift des preuß. Justizministers. Berlin 1933.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, 11. Aufl., Berlin 1927.

Oppenheim: Die Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. Berlin 1933 ff.
Schaffstein: Das Verbrechen eine Rechtsgutverletzung? In Deutsches Strafrecht, Bd. 2. 1935, S. 97 ff.
Schaffstein: Das Verbrechen als Pflichtverletzung, Berlin 1935.
Schäfer-v. Dohnanyi: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—35 Nachtrag zu Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1936.
Schleicher-Reymann: Recht der Luftfahrt, Kommentar zum Luftschutzgesetz. Berlin 1937.
Schmidt, Richard: Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Starke: Luftschutzrecht und Luftschutzpflicht. Berlin 1938.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I, 5. Aufl., Berlin 1928; Bd. II. 1931 und Erg.-Bd. 1933.
v. Weber: Zum Aufbau des Strafrechtssystems. Jena 1935.

Zeitschriften und Entscheidungen:

Archiv für Luftrecht.
Deutsche Justiz = DJ.
Deutsches Strafrecht.
Gasschutz und Luftschutz.
Juristische Wochenschrift = JW.
Reichs- und preuß. Verwaltungsblatt = RuPrVBl.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Die Sirene, Zeitschrift des Reichsluftschutzbundes.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen = RGSt.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen = RG.

Lebenslauf

Am 14. 5. 1913 wurde ich in Köln als viertes von 4 Kindern des Apothekenbesitzers Dr. Josef Schroembgens und seiner Ehefrau Alma geb. Bergmann geboren. Ich bin arischer Abstammung und röm.-kath. Konfession. Nach 4jährigem Besuch der städtischen Volksschule in Kleve wurde ich auf das humanistische Gymnasium daselbst aufgenommen, wo ich bis zur Obersekundareife blieb. Dann ging ich auf das damals noch deutsche Auslandsgymnasium in Feldkirch/Oesterreich, an dem ich Ostern 1932 die Reifeprüfung bestand.

Vom Sommersemester 1932 bis zum Wintersemester 1933/34 einschließlich studierte ich an der Universität Freiburg i. Br. Rechtswissenschaft. Mein Studium setzte ich an der Universität Bonn bis zum Sommersemester 1936 fort. Von dort ging ich im Wintersemester 1936/37 nach Leipzig. Im Juni 1937 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Köln die erste juristische Staatsprüfung.

Die vorliegende Arbeit, die ich Anfang 1938 abgeschlossen habe, ist auf Anregung und unter Leitung des Herrn Prof. Dr. v. Weber in Bonn entstanden. Die mündliche Doktorprüfung fand am 1. Juni 1938 statt.